

Handreichung zur

Kandidatenaufstellung

in den Städten, Gemeinden, Kreisen
und Stadtbezirken sowie für die Direktwahl der
(Ober-) Bürgermeister und Landräte

Kommunalwahlen 2009
in Nordrhein-Westfalen

August 2008

Einführung

Die Landesregierung hat durch Gesetz vom 24. Juni 2008 die dauerhafte Zusammenlegung von Kommunal- und Europawahlen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Erstmals finden die zusammengelegten Wahlen voraussichtlich am 7. Juni 2009 statt. Im Rahmen der Kommunalwahlen werden die Räte in den Städten und Gemeinden, die Kreistage in den Kreisen und die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeister und Landräte gewählt. Die Wahlperiode der neu gewählten kommunalen Vertretungen, (Ober-) Bürgermeister und Landräte beginnt gemäß dem am 17. Juni 2003 in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen“ am 21. Oktober 2009.

Bei den letzten Kommunalwahlen 2004 konnte die CDU einen großartigen Erfolg erzielen: 251 Bürgermeister, 13 Oberbürgermeister, 29 Landräte und mehr als die Hälfte aller Mandate in den Räten, Kreistagen, Bezirksvertretungen und Landschaftsversammlungen sprechen für sich. Die KPV/NRW wird Sie auch bei den anstehenden Wahlen nach Kräften unterstützen. Zur Kommunalwahl 2009 legen wir Ihnen deshalb mit dieser Handreichung eine Handlungs- und Orientierungshilfe zur Aufstellung der Kandidaten vor.

Die Kandidatenauswahl erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage vieler Kommunen und der veränderten rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen sind die sachlichen und persönlichen Qualifikationen der Kandidaten bei der Auswahl sorgfältig abzuwägen.

Diese Handreichung soll den Gliederungen der KPV und der CDU in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Monaten helfen, die Basis für eine erfolgreiche Wahlvorbereitung und eine weitere erfolgreiche Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen zu legen.

Die Bundestagswahl 2009 und die mit den Kommunalwahlen zusammengelegte Europawahl stellen besondere Anforderungen an die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, ihre Themen für die Kommunalwahl 2009 in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken und in ausreichendem Maße in der Bevölkerung von den bundes- und europapolitischen Themen abzugrenzen. Angesichts der Verwaltungsstrukturreform, der Reform der Gemeindeordnung als kommunale Verfassung und der veränderten bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen ist es für die Kommunalpolitiker von besonderer Bedeutung, die durch die neue Landesregierung geschaffenen veränderten Strukturen und Verbesserungen den Bürgern zu vermitteln und für eine Fortführung der positiven Entwicklung einzutreten.

Unser Ziel muss es sein, dass sich die Handlungsfreiheit der Kommunen weiter verstärkt und sich die Vitalität und Schaffenskraft unserer Bürgerinnen und Bürger wieder frei entfalten können.

Thomas Hunsteger-Petermann
Landesvorsitzender

Ulrich Weller
Landesgeschäftsführer

Benutzerhinweis

Der vorliegende Leitfaden enthält schwerpunktmäßig praxisbezogene Hinweise zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadt- und Gemeinderäte, Bezirksvertretungen und Kreistage sowie für das Amt der hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeister und Landräte.

Insbesondere die konkrete Arbeitshilfe (Wortvorlage) und die beigefügten Vorschriften und Muster sollen die zu leistende Arbeit vor Ort erleichtern.

Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf eine Darstellung der jeweiligen Namens- / Amtsbezeichnungen in weiblicher Form verzichtet worden.

Die Handreichung enthält den gesetzlichen Stand zum 12. August 2008. Die gemeinsame Durchführung von Kommunal- und Europawahlen erfordert jedoch noch eine organisatorische Regelung, die derzeit vorbereitet wird. Abzuwarten ist dafür zunächst eine für den Herbst dieses Jahres angekündigte weitere Änderung der Bundes- und der Europawahlordnung. In diesem Zusammenhang werden auch die nordrhein-westfälische Kommunalwahlordnung und die Landeswahlordnung entsprechend angepasst.

Ein besonderer Dank für ihre Mitarbeit gilt den Kollegen Oliver Flühöh und Gregor Bender.

Weitere Anregungen, Ergänzungshinweise und kritische Wertungen werden gerne für eine weitere Bearbeitung entgegengenommen.

Recklinghausen, im August 2008

Klaus-Viktor Kleebaum

Buchhinweise:

Zur Vertiefung empfehlen wir Ihnen **Kleebaum / Flühöh: „Kommunalwahlrecht NRW“**, Recklinghausen 2008. Neben dem Kommunalwahlgesetz, der Kommunalwahlordnung und den notwendigen Musterformularen finden Sie hier eine umfassende Einführung in das Kommunalwahlrecht einschließlich des Aufstellungsverfahrens.

Mit der Rechtsstellung der (Ober-) Bürgermeister und Landräte beschäftigt sich ausführlich **Kleebaum / Smith: „Der (Ober-) Bürgermeister / Landrat in Nordrhein-Westfalen“**, Recklinghausen 2008.

Zu den Rechten und Pflichten speziell im Wahlkampf vgl. **Lübken: „Wahlkampfrecht NRW“**, Recklinghausen 2008.

Sämtliche Bücher können über die Landesgeschäftsstelle (Tel. 02361 5899-11) bezogen werden.

Inhalt

A. Das Aufstellungsverfahren	
– Neuregelungen, Zeitplan, rechtliche und praktische Hinweise –	6
I. Neuregelungen für die Kommunalwahlen 2009	6
1. Reduzierung der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	6
2. Verlängerung der Wahlzeit der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte auf sechs Jahre	7
3. Abschaffung der Stichwahl der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte	7
4. Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts	7
5. Einführung eines neuen Sitzberechnungsverfahrens	7
6. Gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte (§ 46d Abs. 3 KWahlG)	8
7. Höchstabweichungsgrenze von 25 v. H. (statt 33 1/3) bei der Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 KWahlG)	8
8. Wahlbewerber nicht als Wahlvorstand im eigenen Bezirk (§ 2 KWahlG)	9
9. Zusammenlegung der Wahltermine für Kommunalwahl- und Europawahl	9
10. Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins	10
II. Zeitplan für die Kommunalwahlen 2009	11
III. Inhaltlich-politische Vorbereitung der Kommunalwahlen	12
IV. Überlegungen zur Kandidatenauswahl	14
V. Schulungsveranstaltungen für Mandatsträger und Kandidaten	16
VI. Rechtliche Hinweise zum Aufstellungsverfahren	17
1. Grundsätzliches	17
2. Arten der Aufstellungsversammlung	17
3. Zeitrahmen der Kandidatenaufstellung	18
4. Einberufung der Aufstellungsversammlung	19
5. Zulässigkeit der Aufstellung in nichtöffentlicher Versammlung	20

6. Unterbrechung der Aufstellungsversammlung.....	20
7. Versammlungsleiter	20
8. Abstimmungsrecht.....	20
9. Wählbare Kandidaten	21
10. Vorschlags- und Antragsrechte	21
11. „Quotenregelungen“	22
12. Vorstellung der Bewerber	23
13. Wahlverfahren	23
14. Wahrung der geheimen Abstimmung	24
15. Niederschrift	25
16. Einreichung der Wahlvorschläge	25
17. Sonderregelungen für (Ober-) Bürgermeister und Landräte.....	26
18. Städtereionen	26
B. Konkrete Handlungsanleitung zur Durchführung der Aufstellungs- versammlungen.....	27
I. Muster-Einladung für die Aufstellungsversammlung.....	28
II. Entwurf eines Begleitschreibens an die örtlichen Vorsitzenden.....	30
III. Arbeitshilfe / Wortvorlage für die Aufstellungsversammlung.....	31
IV. Muster-Stimmzettel für die Kandidatenaufstellung	46
C. Amtliche Formulare / Vordrucke.....	51
D. Anhang	
I. Verfahrensordnung der CDU NRW zur Kandidatenaufstellung	
II. Erläuterungen zur Verfahrensordnung der CDU NRW	
III. Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands	

A. Das Aufstellungsverfahren – Neuregelungen, Zeitplan, rechtliche und praktische Hinweise

I. Neuregelungen für die Kommunalwahlen 2009

Seit den Kommunalwahlen 2004 hat es einige bei der Kandidatenaufstellung zu beachtende Änderungen im Kommunalwahlrecht gegeben. Die wesentlichen Änderungen finden sich im 2007 neu gefassten Kommunalwahlgesetz und in der am 17. Oktober 2007 in Kraft getretenen reformierten Gemeindeordnung.

1. Reduzierung der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Das neue Kommunalwahlgesetz sieht eine erhebliche Reduzierung und Einschränkung der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vor. Hintergrund der maßgebenden Regelung ist die Vermeidung von Interessenkollisionen von gewählten Vertretungsmitgliedern, die gleichzeitig im Bereich der öffentlichen (Kommunal-) Verwaltung tätig sind oder von den Entscheidungen der Vertretungen berührt werden. Mit der Neufassung der Vorschrift durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes 2007 ist der Katalog der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat auf ein Maß reduziert worden, das den Regelungen in den meisten anderen Ländern der Bundesrepublik entspricht. In den Fällen der allgemeinen Aufsicht und Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände ist damit nicht mehr die bloße Tatsache der Beschäftigung bei einer Aufsichtsbehörde für eine Inkompatibilität maßgeblich, sondern allein die unmittelbare Ausübung einer konkreten Aufsichtsfunktion (sog. funktionale Inkompatibilität). Diese funktionale Inkompatibilität erlaubt zukünftig beispielsweise Bediensteten eines Kreises, grundsätzlich zugleich auch Mitglied eines Rates einer kreisangehörigen Gemeinde desselben Kreises zu sein. Das gilt auch für Bedienstete eines Zweckverbandes, die in einer Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes der gemeindlichen Vertretung angehören.

Die Neufassung stärkt zudem Bedienstete der Autobahnpolizei, der Finanzämter, Lehrer an Hochschulen und andere, die als Landesbedienstete in den staatlichen Aufgabenvollzug integriert sind. Etwaigen Interessenkonflikten von weisungsabhängigen Landesbediensteten soll mit dienstrechtlichen Mitteln begegnet werden. Die neue Inkompatibilitätsregelung bezieht sich nur auf die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht. Solange Landesbedienstete bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Fachaufsicht tätig sind, besteht bei ihnen mithin keine Inkompatibilität.

Dagegen bleibt es bei der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Gemeindebedienstete, die grundsätzlich nicht Mitglied des Kreistages sein können.

2. Verlängerung der Wahlzeit der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte auf sechs Jahre

Durch die Reform der Kommunalverfassung 2007 ist nunmehr die Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre verlängert worden. Die Rats- und (Ober-) Bürgermeisterwahlen bzw. Kreistags- und Landratswahlen finden im Jahr 2009 letztmalig als verbundene Wahlen statt. In Zukunft werden die Wahlen entkoppelt, sodass 2014 die kommunalen Vertretungen und 2015 die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten neu gewählt werden. Zugleich sind die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen für die zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten neu geregelt worden. Dies beinhaltet eine Aufhebung der Altersgrenze von 68 Jahren sowie eine angepasste Versorgungssituation.

3. Abschaffung der Stichwahl der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte

Zukünftig findet eine Stichwahl zur Besetzung des Amtes als (Ober-) Bürgermeister / Landrat nicht mehr statt. Die Entscheidung findet vielmehr in einem Wahlgang statt. Derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Gibt es nur einen Bewerber, ist er gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben (§ 46c Abs. 2 KWahlG).

4. Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts

Entsprechend der Regelung des § 1 Nr. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) wird die Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von drei Monaten auf 15 Tage vor der Wahl verkürzt (§ 5 KWahlG). Diese Maßnahme und die Einführung der Wahlberechtigung für Nichtsesshafte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben, dienen der Harmonisierung mit den Regelungen des Landeswahlgesetzes.

5. Einführung des Divisorverfahrens mit Standardrundung, Anhebung des Erfordernisses eines rechnerischen Mindestsitzanteils von 1,0 für die Erlangung eines ersten und einzigen Mandats sowie Gewährung eines Zusatzmandats für Parteien

Durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes 2007 ist auch die Verteilung der Rats- / Kreistagsitze auf die Parteien und Wählergemeinschaften neu geregelt worden.

Durch die Einführung eines Divisorverfahrens soll eine noch ausgewogenere Sitzverteilung erreicht werden. Anstelle des bisherigen Proportionalverfahrens nach Hare/Niemeyer, das neben dem d'Hondtschen Verfahren als gängiges Sitzzuteilungsverfahren im Kommunalwahlrecht gilt, wird nunmehr das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt. Dieses Verfahren bringt im Gegensatz zu den beiden anderen Berechnungsmethoden allen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile, je nach dem aufgrund ihrer Stimmenzahl errechneten Zahlenrest beim jeweiligen Sitzanteil. Zugleich führt es in Grenzfällen zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit als das System Hare/Niemeyer, das kleinere Parteien begünstigt, während das d'Hondtsche Verfahren größeren Parteien und Wählergruppen Vorteile bringt.

Im Rahmen der Sitzverteilung wird nunmehr auch sichergestellt, dass Parteien oder Wählergruppen, die die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die absolute Mehrheit der Sitze erreicht haben, ein Zusatzmandat erhalten.

Bereits zur Wahl 1999 wurde die 5-Prozent-Sperrklausel für Kommunalwahlen ersatzlos gestrichen. Mit der Neuregelung des Kommunalwahlgesetzes 2007 ist dafür jedoch das Erfordernis eines rechnerischen Mindestsitzanteils von 1,00 für die Erlangung eines ersten und einzigen Mandats im Rat bzw. Kreistag als eine – faktische – Sperrklausel eingeführt worden, die je nach Größe der Vertretung zu einer Ausschlusswirkung führt, die bei ca. 1 bis 3,75 v. H. des Stimmanteils liegt. Wir weisen aber darauf hin, dass die rechtliche Zulässigkeit des Grundmandats derzeit noch vom Verfassungsgerichtshof NRW geprüft wird.

6. Gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte (§ 46d Abs. 3 KWahlG)

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl des (Ober-) Bürgermeisters / Landrates zu machen, wobei die jeweiligen Parteien kein weitergehendes Wahlvorschlagsrecht ausüben können (§ 46d Abs. 3 KWahlG).

7. Höchstabweichungsgrenze von 25 v. H. (statt 33 1/3) bei der Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 KWahlG)

Die Höchstabweichungsgrenze bei der Einteilung der Wahlbezirke ist im Hinblick auf die Gewährleistung der Wahlgleichheit und in Anpassung an die Rechtsprechung sowie an das Bundes- und Landeswahlrecht neu definiert worden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf künftig nicht mehr als 25 v. H. nach oben oder unten betragen.

Daher besteht im Hinblick auf die Wahlorganisation die Notwendigkeit zur Neueinteilung der Wahlbezirke in den Gemeinden und Kreisen. Für die Wahlausschüsse bedeutet dies bei der Organisation der Wahl, dass in den Gemeinden die Wahlbezirke spätestens bis zum 30. September 2008, die Wahlbezirke der Kreise spätestens bis zum 31. Oktober 2008 nach der veränderten Vorgabe von 25 v. H. neu abzugrenzen sind.

Die Änderung ist verfassungsrechtlich geboten, weil bei einer Abweichung bis zu 33 1/3 v. H. von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke nach oben oder unten bei gleichen Prozentzahlen Direktbewerber in Wahlbezirken mit weit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl ungleich weniger Stimmen als Direktbewerber in Wahlbezirken mit weit überdurchschnittlicher Einwohnerzahl benötigen würden.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der Kreistage müssen die räumlichen Zusammenhänge von Ortsteilen und Wohnbezirken berücksichtigt werden. Daher wurde im Kommunalwahlgesetz – im Gegensatz zum Landeswahlgesetz, das eine Abweichung von 20 v. H. zulässt – eine Abweichung von bis zu 25 v. H. als vertretbar angesehen.

8. Wahlbewerber nicht als Wahlvorstand im eigenen Bezirk (§ 2 KWahlG)

Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können ab ihrer Aufstellung als Bewerber nicht Wahlleiter sein. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Kreises sein.

Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

Durch diese Regelung soll bereits der mögliche Anschein einer nicht völlig neutralen Wahrnehmung der Funktion des Wahlleiters und des Wahlvorstandes vermieden werden.

9. Zusammenlegung der Wahltermine für Kommunal- und Europawahl

Die Termine für die Kommunal- und Europawahlen sollen zukünftig aneinander gekoppelt sein. Dies empfiehlt sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Wahlberechtigung von ansässigen EU-Bürgern für beide Wahlen. Für die bei den Kommunalwahlen 2009 gewählten Mandatsträger beginnt die Wahlperiode am 21. Oktober 2009.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch den Zeitplan im nachfolgenden Abschnitt.

10. Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Durch die Neufassung des § 13 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c) Kommunalwahlordnung (KWahlO) besteht künftig die Möglichkeit, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich auszuhändigen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

II. Zeitplan für die Kommunalwahlen 2009

Die folgende Terminliste basiert auf dem voraussichtlichen Wahltermin 7. Juni 2009; möglicher Alternativtermin ist der 14. Juni 2009.

- 20.07.2008 Spätester Termin zur **Verringerung der Zahl der Vertreter in Räten und Kreistagen** um 2, 4 oder 6 durch Satzung (§ 3 Abs. 2 KWahlG, § 1 Nr. 2 KWahlO)
- 21.07.2008 Frühester möglicher Termin für die Wahl der Bewerber (Gemeinde-/Kreisgebiet bereits eingeteilt) und der Vertreter für die Vertreterversammlungen
(§§ 17 Abs. 4, 46a, 46b KWahlG, 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode; § 1 Abs. 2 VerfO KW CDU NRW)
Die Kandidaten für die Wahlbezirke können jedoch frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke aufgestellt werden.
- 30.09.2008 Letzter möglicher Termin für die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss
(§ 4 Abs. 1 KWahlG i.V.m. Artikel 11 § 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen)
- 31.10.2008 Letzter möglicher Termin für die Einteilung des Kreisgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss
(§ 4 Abs. 1 KWahlG i.V.m. Artikel 11 § 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen)
Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist vom Wahlleiter des Wahlgebietes unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke, öffentlich bekannt zu geben; vereinfachte Bekanntmachung genügt (§ 6 KWahlG). Erst anschließend können die Kandidaten für die Wahlbezirke aufgestellt werden (§ 17 Abs. 4 KWahlG).
- 20.04.2009 Letzter möglicher Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge beim jeweils zuständigen Wahlleiter – 18.00 Uhr –
(§ 15 Abs. 1 KWahlG, bis zum 48. Tage vor der Wahl)
- (27.04.2009 Alternativ spätester Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge)*
- 07.06.2009 **Kommunalwahlen (voraussichtlich)**
(erstmal ohne Stichwahlen, zusammen mit der Europawahl)
- (14.06.2009 Alternativer Kommunalwahltermin)*
- 20.10.2009 **Ende der Wahlperiode 2004 – 2009**
(§ 1 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen)
- 21.10.2009 **Beginn der Wahlperiode 2009 – 2014/2015**

III. Inhaltlich-politische Vorbereitung der Kommunalwahlen

Neben den unter VI. beschriebenen rechtlichen und technischen Hinweisen ist für einen erfolgreichen Verlauf der Kommunalwahlen eine vernünftige politische Vorbereitung unabdingbar. Im Folgenden finden Sie hierzu einige Anregungen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Kommunalwahlkampf auch in 2009 noch einmal wesentlich von der Direktwahl der **hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeister und Landräte** mitbestimmt sein wird. Die KPV-Landesgeschäftsstelle bietet insoweit einen besonderen Service für die Kandidaten an, der unter der Tel.-Nr. 02361 5899-18 (Referatsleiter Markus Klaus) abgefragt werden kann. Dabei ist gerade auch die Einbindung der (weiteren) Bewerber für die Vertretungen (Kreistag, Stadt- / Gemeinderat, Bezirksvertretungen) mitberücksichtigt.

Die CDU-Fraktion im Rat / Kreistag sollte, um ihre Arbeit in der letzten Wahlperiode zu dokumentieren, eine „**Erfolgsbilanz**“ über die Arbeit in dieser Rats-/Kreistagsperiode aufstellen. In einer solchen „Erfolgsbilanz“ darf auch auf solche Punkte hingewiesen werden, in welchen sich die CDU-Fraktion – trotz besserer Argumente in der Sache – nicht gegen die Mehrheit im Rat / Kreistag hat durchsetzen können. Am besten werden durch die Fraktion einige Mitglieder mit der Erstellung dieser „Erfolgsbilanz“ beauftragt. Zur Hilfestellung sollten dabei alle Mitglieder der Fraktion sowohl unter Aufgabengesichtspunkten (Stadtplanung, Umwelt, Kultur, Sport etc.) als auch aus ihrem Wahlkreis Initiativen und Erfolge auflisten.

Öffentlichkeitswirksamkeit lässt sich auch mit einem „**Kommunalparteitag**“ erzielen, der auf Orts- und / oder Kreisebene von der Fraktion und über ihre Arbeit berichtet sowie einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit der CDU-Fraktion und des (Ober-) Bürgermeister- / Landratskandidaten geben kann. Die einzelnen Aufgabenbereiche können in größeren Städten auch auf verschiedenen „Parteitag“ diskutiert werden. Aufgabe dieser Veranstaltungen ist es, über die Arbeit der Rats- / Kreistagsvertreter zu informieren, die Sachkompetenz der CDU darzustellen und den bewährten Vertretern aus dem Rat und neuen möglichen Bewerbern ein Forum zu geben. Hierzu gehört insbesondere auch, sich in Sachfragen mit den Positionen des politischen Gegners auseinanderzusetzen. Die „Parteitage“ sollten dabei in aufgelockerter Form durchgeführt werden. So bieten sich etwa Podiumsgespräche an, zu denen Vertreter aus gesellschaftlichen Bereichen eingeladen werden, die ihrerseits Anregungen und eigene Beiträge für die zukünftige Arbeit der Räte beibringen. Hierbei erweist es sich in der Regel als durchaus nützlich, wenn die CDU den Mut aufbringt, sich auch mit den ihr gegenüber kritischen Positionen auseinanderzusetzen.

Vor Ort sollten jetzt auch die Vorbereitungen für ein **kommunales Aktionsprogramm** zur Kommunalwahl 2009 beginnen. Dieses Aktionsprogramm sollte die Kernpunkte von CDU-Politik in den Räten und Kreistagen enthalten.

Das fertige „kommunale Aktionsprogramm“ könnte dann beispielsweise der Presse und Öffentlichkeit vorgestellt werden. Ohnehin muss die **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** der Partei und Fraktion schon jetzt intensiviert werden. Einzubeziehen sind dabei natürlich immer auch die (Ober-) Bürgermeister- / Landratskandidaten.

Die inhaltliche Basis für einen erfolgreichen Wahlkampf und eine anschließende erfolgreiche Arbeit in den Räten und Kreistagen sollte durch den **Besuch von Seminaren** gelegt werden. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Seminarprogramm des KPV-Bildungswerkes hin. Auch zu den Kommunalwahlen 2009 bietet das KPV-Bildungswerk wieder spezielle Seminare zur Mandatsträgerschulung an (vgl. hierzu unten V.).

Darüber hinaus weisen wir auf zahlreiche **Veröffentlichungen** des KPV-Bildungswerkes und der KPV-DBG hin, die zu fast allen Bereichen der Kommunalpolitik wichtige Informationen bieten. Eine detaillierte Aufstellung kann bei der Landesgeschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 02361 5899-11 angefordert werden.

IV. Überlegungen zur Kandidatenauswahl

Bei der Auswahl der Kandidaten ist eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen (KPV/NRW) hält daher die nachstehenden Anforderungen für wichtig. Sie sollen eine Hilfe für eine sachgerechte Auswahl der Kandidaten für die Mandate in den kommunalen Vertretungen sein.

Die CDU muss den Wählern deutlich machen, dass sie neben den Kandidaten für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters / Landrates auch für die kommunalpolitische Arbeit in den Räten, Kreistagen und Ausschüssen – auch für Führungsaufgaben in den Vertretungen – geeignete Frauen und Männer hat.

Als **Volkspartei** muss die CDU auf den Kandidatenlisten **Frauen** und **Männer** aus vielen Berufsgruppen und Gesellschaftsschichten aufweisen. Darüber hinaus ist eine gute Mischung aus erfahrenen und neuen Kandidaten zu gewährleisten. Die CDU sollte sich dabei als eine auch für junge Leute offene Partei erweisen. Die jetzigen kommunalen Vertreter sollten umgehend gefragt werden, ob und ggf. wie sie weiter zur Verfügung stehen.

Die **Glaubwürdigkeit** unserer Politik hängt in einem entscheidenden Maße von der Glaubwürdigkeit unserer Vertreter ab. Der Kandidat der CDU hat den politischen Gegner ernst zu nehmen und ihn als Person zu achten. Dies gilt in besonderem Maße in dem überschaubaren Bereich einer Stadt / Gemeinde. Die persönliche **Integrität** und das ehrliche Bemühen um das Wohlergehen aller Bürger sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit in einem Rat. **Zuverlässigkeit** ist ein Markenzeichen unserer Kommunalpolitik. **Bürgernähe** heißt offen sein für die Anliegen der Bürger. CDU-Politik muss offensiv nach außen getragen werden und die Stimmungen in der Bürgerschaft aufnehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dem Bürger nur nach dem Munde zu reden und jeder Zeitgeistströmung hinterherzulaufen.

Unbeschadet der grundgesetzlich geforderten **Gewissensfreiheit** der Mandatsträger muss – wenn die Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften effektiv gestaltet werden soll – die Bereitschaft zur gemeinsamen Entscheidungsfindung und zum **Kompromiss** vorhanden sein. Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Rates / Kreistages setzt voraus, dass der Mandatsträger auch den Willen zur parteipolitischen Solidarität aufbringt. Die Bewerber sollten sich daher mit den Zielen der CDU in der Kommunalpolitik identifizieren und sich dafür einsetzen.

Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im **vorpolitischen Raum**, z. B. in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Bürgerinitiativen etc., ist für den innerparteilichen Meinungsaustausch und die politische Willensbildung unerlässlich. Sie erhöht darüber hinaus die Wahlchancen der CDU.

Auch die berufliche Bewährung und gesellschaftliche Anerkennung der Kandidaten ist eine wichtige Voraussetzung, um den Wähler von unseren Bewerbern zu überzeugen. Zugleich muss aber auch jungen Kandidaten eine Chance gegeben werden, sich zu bewähren.

Die Bewerber für ein Mandat sind darauf aufmerksam zu machen, dass **hohe Anforderungen an ihre Einsatzbereitschaft** gestellt werden. Hier ist hinzuweisen auf die aktive Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen, die Mitarbeit in Fraktion und Ausschüssen, die Verpflichtung zu intensiven Beratungen in den Parteigremien und vor allem das ständige Gespräch mit dem Bürger.

Die berufliche Situation des Bewerbers muss die zusätzliche Belastung zulassen. Eine frühzeitige Absprache mit dem Arbeitgeber ist daher eine selbstverständliche Pflicht des Mandatsbewerbers. Es wird ein Mindestmaß an Entgegenkommen durch den Arbeitgeber erwartet.

Da der Kandidat im **Blickfeld der Öffentlichkeit** steht, werden seine politische Tätigkeit und seine politischen Vorstellungen einer kritischen Überprüfung unterzogen. Der Kandidat muss daher seine politischen Absichten auch in der Öffentlichkeit überzeugend formulieren können. Seine Haltung gegenüber der Öffentlichkeit muss dem Ziel dienen, das Vertrauen der Wähler für sich und die CDU zu erwerben und zu erhalten.

Die vorgenannten Kriterien gelten umso mehr für **Wahlbewerber**, die mit zusätzlichen Aufgaben oder hervorgehobenen Funktionen (Fraktions- bzw. Ausschussvorsitz, Bezirks- / Ortsvorsteher etc.) betraut werden sollen. Diese Bewerber müssen entsprechende Führungsfähigkeiten, die Bereitschaft zur Teamarbeit und zum Ausgleich von unterschiedlichen Interessen auch in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner mitbringen.

Die Kandidaten müssen sich bereits vor ihrer Aufstellung mit den politischen und sachlichen Problemen der Gemeinde und des Kreises vertraut gemacht haben. Die Bildungsangebote der Partei und des KPV-Bildungswerkes sollten rechtzeitig genutzt werden. Die Kandidaten können sich auf diesem Wege Kenntnisse aneignen und/oder sie vertiefen, die bei der Vielfalt des kommunalen Aufgabenbereichs unerlässlich sind.

Je sorgfältiger die Auswahl der Kandidaten erfolgt und je überzeugender sich die „Mannschaft der CDU“ präsentiert, umso größer sind die Chancen, die Wahl zu gewinnen.

V. Schulungsveranstaltungen für Mandatsträger und Kandidaten

Im Hinblick auf die im Jahr 2009 anstehenden Kommunalwahlen bieten KPV/NRW und KPV-Bildungswerk intensive Schulungen der Kandidaten für kommunale Mandate an. Zweck der Veranstaltungen ist es, die betreffenden Personen in die Lage zu versetzen, ein Mandat zu erringen und von Anfang an effizient in den Vertretungskörperschaften mitzuarbeiten. Besondere Angebote halten das KPV-Bildungswerk und die KPV-DBG für **(Ober-) Bürgermeister- und Landratskandidaten** bereit. Alle Angebote können unter der Tel.-Nr. 02361 5899-18 abgefragt werden.

Neben den Grundlagenseminaren („Fit für das Mandat“) bietet das KPV-Bildungswerk auch Veranstaltungen zu den Themenkomplexen Rhetorik, Teamtraining und Medien sowie spezifische Fachseminare an.

Das KPV-Bildungswerk bietet allen Interessierten die Möglichkeit, an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Seminare werden einerseits **zentral** durch die **Landesgeschäftsstelle** organisiert und angeboten, andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, die Seminare **vor Ort**, das heißt in Ihrem Orts-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Kreisverband durchzuführen. Die Termine und Tagungsorte der zentralen Seminare können Sie dem Kommunal-Info oder dem Internet unter www.kpv-nw.de entnehmen. Für Rückfragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 02361 5899-18 gern zur Verfügung.

VI. Rechtliche Hinweise zum Aufstellungsverfahren

Im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2009 sind aus rechtlicher Sicht folgende Hinweise für die Aufstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen. Sie gelten grundsätzlich auch für die Bestimmung der (Ober-) Bürgermeister- bzw. Landratskandidaten.

1. Grundsätzliches

Die **maßgeblichen gesetzlichen Regelungen** für die Durchführung der Kommunalwahlen und der Kandidatenaufstellung finden sich im Kommunalwahlgesetz (**KWahlG**) und in der Kommunalwahlordnung (**KWahlO**). Der Landesgesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der wahlrechtlichen Anforderungen an das bei der Kandidatenaufstellung einzuhaltende Aufstellungsverfahren bewusst zurückgehalten. Den politischen Parteien, Vereinigungen und Wählergruppen wird es selbst überlassen, **das Nähere durch Satzung** oder sonstige interne Bestimmungen auszugestalten (§ 17 Abs. 7 KWahlG).

Bei der **CDU NRW** geschieht dies durch die „**Verfahrensordnung** für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen“. Hinzu kommt § 15 des Statuts der CDU Deutschlands, die sogenannte Quotenregelung, die (in beschränktem Maße) auch bei der Aufstellung der Kommunalwahlkandidatinnen und -kandidaten zu berücksichtigen ist. Beide **CDU-internen Regelungen** finden Sie im **Anhang**. In diesem Abschnitt sind CDU-rechtliche Hinweise stets in einem **Kasten** wie diesem dargestellt.

Darüber hinaus gelten natürlich auch für die Kandidatenaufstellungen die Verfassungsgrundsätze der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl. In gleicher Weise sind das Demokratiegebot und der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie zu beachten. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen die nachfolgenden – gesetzlich bestimmten oder ungeschriebenen – Mindestregeln zu beachten.

2. Arten der Aufstellungsversammlung

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen und ihre Reihenfolge müssen stets von einer **Mitglieder-** oder **Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung)** im Wahlgebiet bestimmt werden (§ 17 Abs. 1 KWahlG). Es liegt allein im Ermessen der jeweiligen Partei oder Wählergruppe, für welche der gesetzlich vorgegebenen Alternativen sie sich entscheidet. Insoweit sind die **jeweiligen Satzungen, Ver-**

fahrensordnungen oder sonstigen internen rechtlichen Regelungen oder Beschlüsse der jeweiligen Partei zu beachten.

In jedem Fall bedarf es allerdings einer **besonderen „Aufstellungsversammlung“** im Hinblick auf die allgemein bevorstehenden öffentlichen Wahlen. Unzulässig ist insoweit beispielsweise eine „allgemeine Vertreterversammlung“, die durch die Satzung der Partei oder politischen Vereinigung **allgemein** für bevorstehende Wahlen bestellt wird.

Unzulässig ist weiterhin auch die teilweise oder gänzliche Bestimmung der Kommunalwahlbewerber und ihrer Reihenfolge durch **Briefwahl**. Gleiches gilt auch für die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge mittels einer sogenannten **Urabstimmung** in hierfür eingerichteten „Stimmlokalen“.

Auch nach der **Verfahrensordnung der CDU NRW** ist vorab immer zu klären, ob die Aufstellung durch eine **Mitgliederversammlung** oder eine **Vertreterversammlung** zu erfolgen hat.

In den **Kreisen** und **kreisfreien Städten** entscheidet hierüber der Kreisparteitag und hat dies in der Kreissatzung zu verankern (§ 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW, abgedruckt im Anhang). In den **Städten, Gemeinden und Stadtbezirken** entscheidet ebenfalls der **jeweilige Parteitag** (nicht mehr der Kreisvorstand!), allerdings im Rahmen der Kreissatzung (§ 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2). In den Stadt- und Gemeindeverbänden ist eine Vertreterversammlung erst ab über 500 Mitgliedern oder bei „großer räumlicher Ausdehnung“ der Gemeinde zulässig. Die Entscheidung des Parteitages muss **rechtzeitig vor der Aufstellung** erfolgen.

Die Aufstellung der Kandidaten für die Vertretung einerseits und für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters bzw. Landrates andererseits kann sowohl in einer gemeinsamen als auch in zwei getrennten Versammlungen erfolgen.

Die Kandidaten für die **Bezirksvertretung** werden stets in einer **Versammlung auf Stadtbezirksebene** gewählt (§ 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW). Sie können nicht auf Kreisverbandsebene aufgestellt werden. Allerdings muss der Listenvorschlag **vom Kreisvorsitzenden unterzeichnet** werden (§ 46a Abs. 5 KWahlG).

3. Zeitrahmen der Kandidatenaufstellung

Die Durchführung einer Aufstellungsversammlung ist immer erst dann möglich, wenn das jeweilige Wahlgebiet und die Wahlbezirkseinteilung für die betreffende Wahl feststehen. Des Weiteren ist die gesetzlich vorgesehene Frist (bei den Kommunalwahlen in NRW die sogenannte **15-Monats-Frist** vor Ablauf der Wahlperiode, § 17 Abs. 4 KWahlG) zu berücksichtigen. Die Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der **öffentlichen Bekanntgabe** der Einteilung des Wahlgebietes in **Wahlbezirke** aufgestellt werden.

Die Aufstellung sollte nicht zu spät erfolgen; die Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl – ausgehend von einem Wahltermin am 7. Juni also bis zum **20.04.2009**, 18.00 Uhr – bei einer Wahl am 14. Juni 2009 bis zum 27.04.2009, 18.00 Uhr – beim Wahlleiter eingereicht werden. Bitte beachten Sie auch den **Zeitplan** oben unter II.

4. Einberufung der Aufstellungsversammlung

Im Kommunalwahlrecht NRW findet sich keine Regelung, die den Parteien und Wählergruppen vorgibt, **wer** (also welcher Gebietsverband und welches Organ) **wie** (etwa mündlich oder schriftlich) zur Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einzuladen ist. Der Gesetzgeber hat vielmehr in § 17 Abs. 7 KWahlG ausdrücklich bestimmt, dass die Parteien **das Nähere** über die Einberufung der jeweiligen Versammlung durch Satzung regeln können.

Bei der **CDU NRW** wird der jeweilige Stadt-, Gemeinde-, Kreis- oder Stadtbezirksverband durch seinen **jeweiligen Vorsitzenden** eingeladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Untergeordnete Verbände können (lediglich) Vorschläge unterbreiten.

Inhalt und Form der Einladung sind für die zuständigen **Wahlorgane** unbeachtlich, es sei denn, die Partei oder Wählergruppe verstößt gegen **fundamentale Grundregeln** eines demokratischen Verfahrens (kein willkürlicher Ausschluss von wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegierten; keine Behinderungen, die einer gleichberechtigten Teilnahme aller wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten zuwiderlaufen).

Aus der Einladung muss der **Zweck** der Aufstellungsversammlung, die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge, eindeutig zu entnehmen sein.

Es ist zulässig, im Rahmen einer Aufstellungsversammlung auch **Tagesordnungspunkte** zu behandeln, die **keinen Bezug** zur Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge aufweisen. Die Kandidatenaufstellung sollte aber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein.

Die **Ladungsfrist** muss vernünftigen Mindestanforderungen entsprechen. Nach § 7 Abs. 3 **Verfahrensordnung der CDU NRW** richtet sich die Ladungsfrist nach den entsprechenden Bestimmungen der **Kreisverbandssatzung** für Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen. Landesweit beträgt sie **mindestens 10 Tage**, wobei der Tag der Absendung und der Veranstaltung nicht mitzählen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand die Frist auf drei Tage abkürzen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist.

5. Zulässigkeit der Aufstellung in nichtöffentlicher Versammlung

Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung kann auch in einer **nichtöffentlichen** Versammlung erfolgen.

6. Unterbrechung der Aufstellungsversammlung

Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge muss **nicht** in einer einzigen Versammlung erfolgen. Wird die Aufstellungsversammlung – etwa wegen fortgeschrittener Zeit – **unterbrochen** und bereits **am nächsten Tage fortgesetzt**, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt.

Liegt jedoch ein **größerer Zeitraum** zwischen den Versammlungen, muss erneut zur Aufstellungsversammlung einberufen und eine gesonderte Niederschrift geführt werden.

7. Versammlungsleiter

Es ist **nicht** vorgeschrieben, dass der Versammlungsleiter im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, darf er sich jedoch an den Abstimmungen über die zu nominierenden Bewerber **nicht** beteiligen.

8. Abstimmungsrecht

Abstimmungsberechtigt bei der Aufstellungsversammlung sind alle Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die **am Tage der Versammlung im Wahlgebiet** (Gemeinde, Stadt, Kreis bzw. Stadtbezirk) **wahlberechtigt** sind (§ 17 Abs. 2 KWahlG), auch wenn sie einem anderen Gebietsverband – z. B. aus arbeitsplatzbedingten Gründen – zugehörig sind.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) oder **EU-Bürger** ist, das **16. Lebensjahr** vollendet hat und mindestens **seit dem 16. Tag** vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine **Hauptwohnung** hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 7 KWahlG). Nach dem Meldegesetz NRW ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Bei Verheirateten ist dies regelmäßig die Familienwohnung, bei Minderjährigen die Wohnung der Sorgeberechtigten. Im Zweifel ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** liegt.

Auch wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer, die **selbst kandidieren**, haben das Recht, an den Abstimmungen über die zu nominierenden Bewerber teilzunehmen. Zählt der Bewerber jedoch **nicht** zu den wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern (z. B. Bewerber ist nicht Mitglied der Partei oder nicht als Delegierter für die Delegiertenversammlung gewählt worden), darf er auch im Falle seiner Kandidatur **nicht** an den Abstimmungen teilnehmen.

Als **Vertreter für eine Vertreterversammlung** kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 3 KWahlG).

9. Wählbare Kandidaten

Die **Wählbarkeit eines Bewerbers** bei den Aufstellungsversammlungen richtet sich nach anderen Kriterien. Gemäß § 12 Abs. 1 KWahlG ist wählbar, wer **am Wahltag** das **18. Lebensjahr** vollendet, seit **mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und im Übrigen **wahlberechtigt** ist. Damit kann auch ein noch 17-Jähriger zum Kandidaten gewählt werden, wenn er spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird. Ebenso kann ein Kandidat aufgestellt werden, der erst am Wahltag drei Monate im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat.

Als Kandidat für eine **Bezirksvertretung** kann zusätzlich auch aufgestellt werden, wer in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt wurde (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Die Aufstellungsversammlung ist auch befugt, wählbare Personen zu nominieren, die zwar (schriftlich) ihre **Zustimmung** zur Kandidatur erklärt haben, jedoch zur Aufstellungsversammlung **nicht erschienen** sind.

Als **(Ober-) Bürgermeister** bzw. **Landrat** kann nur kandidieren, wer das **23. Lebensjahr** vollendet und den **Hauptwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** hat (§ 65 Abs. 5 GO; § 44 Abs. 5 KreisO); ein Hauptwohnsitz innerhalb des Wahlgebiets ist nicht notwendig.

10. Vorschlags- und Antragsrechte

Vorschlagsberechtigt ist nach § 17 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 KWahlG **jeder stimmberechtigte Teilnehmer** der Versammlung. **Das Vorschlags- oder Antragsrecht** darf also in **keinem Fall einem bestimmten Gremium vorbehalten bleiben**.

Der Versammlungsleiter hat deshalb **dafür Sorge zu tragen**, dass aus der Mitte der Versammlung tatsächlich Änderungsvorschläge hinsichtlich der zu nominierenden Bewerber und ihrer Reihenfolge gestellt werden können. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn – bei Beachtung der vorstehenden Maßgaben – der Gebietsvorstand oder ein anderes Gremium nach Maßgabe der jeweiligen Parteisatzungen der Aufstellungsversammlung bestimmte **Vorschläge** zur Abstimmung unterbreitet.

11. „Quotenregelungen“

Die Wahlgesetze sehen sogenannte „Quotenregelungen“ zur **Förderung weiblicher Kandidatinnen** nicht vor, schließen sie aber auch nicht aus, soweit die **Entscheidungsfreiheit** der Aufstellungsversammlung gewahrt bleibt.

Nach § 15 Abs. 2 des **Statuts der CDU Deutschlands** (abgedruckt im Anhang) sollen Frauen an Parteiämtern und öffentlichen Mandaten **mindestens zu einem Drittel** beteiligt sein. **Verbindliche Vorgaben** zur Berücksichtigung von Frauen finden sich im Bundesstatut allerdings nur für **Wahlen zu Parteiämtern**. Bei der Kandidatenaufstellung für öffentliche Mandate (z. B. bei der Kommunalwahl) ist eine feste Quote nicht möglich, da die Wahlgesetze rechtlich nicht zulassen, den Aufstellungsversammlungen vorzuschreiben, wen sie wählen sollen.

Aus Sicht des Kommunalwahlrechts geht es also nur um einen rechtlich unverbindlichen Appell an die Aufstellungsversammlung. Gleichwohl ist der zuständige **Vorstand parteirechtlich verpflichtet**, auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen „hinzuwirken“ (§ 15 Abs. 4 Statut der CDU Deutschlands). Eine erfolgreiche Kommunalwahl setzt dabei sicherlich ohnehin eine entsprechende Einbindung von engagierten Frauen (und auch jüngeren Personen) voraus.

Bei der Aufstellung der **Reserveliste** soll der zuständige Vorstand **unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau** vorschlagen. Wahlbezirkskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Ist eine ausreichende Berücksichtigung von Frauen z. B. wegen einer Staffelung nach Ortsteilen oder Stadtbezirken, wegen fehlender Bewerberinnen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist dies in der Versammlung **darzulegen und zu begründen** (§ 15 Abs. 5 Statut der CDU Deutschlands).

Das Recht der Aufstellungsversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als **Gegenvorschläge** zu benennen, bleibt unberührt. Die beschlossene Reserveliste ist also auch dann gültig, wenn die Frauenquote nicht erreicht wird.

12. Vorstellung der Bewerber

Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist stets Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 KWahlG).

13. Wahlverfahren

Der **Gesetzgeber** hat den Parteien und Wählergruppen **kein bestimmtes Wahlverfahren vorgegeben**, nach dem die Bewerber und ihre Reihenfolge zu nominieren sind. Die Parteien und Wählergruppen entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob die zu nominierenden Bewerber einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall muss das Wahlverfahren jedoch **demokratischen Grundsätzen** entsprechen und damit eine unmittelbare, freie und geheime Wahl sicherstellen (vgl. auch § 17 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Dazu gehört insbesondere, dass jede wahlberechtigte Person gleich viele Stimmen hat und die (relative, absolute oder qualifizierte) Mehrheit entscheidet.

Hat die Partei oder Wählergruppe – etwa durch Satzung oder eine **Verfahrensordnung** – Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, muss die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr beschließen. Geschieht dies dennoch und wird dabei von den Regelungen der Partei oder Wählergruppe abgewichen, ist **wahlrechtlich** der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine partei- oder organisationsinterne Angelegenheit, die für die Zulassungsentcheidung der Wahlausschüsse grundsätzlich unbeachtlich ist.

Für die **CDU NRW** sind diese Fragen detailliert geregelt; vgl. dazu **§ 9 der Verfahrensordnung** (im Anhang).

Es muss nicht über jeden Bewerber in getrennten Wahlgängen abgestimmt werden. Eine **Sammel- oder Blockwahl** mit dem Ziel, dass mehrere oder alle Bewerber wie auf dem Stimmzettel aufgeführt gewählt werden, ist jedoch nur zulässig, wenn für diese oder für den Wahlvorschlag insgesamt **keine Gegenkandidaten** und darüber hinaus auch **keine Änderungen** hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerber angemeldet werden. Eine derartige Sammel- oder Blockwahl ist also nur unter der Voraussetzung zulässig, dass von **keinem** Versammlungsteilnehmer ein Änderungsvorschlag gestellt wird.

14. Wahrung der geheimen Abstimmung

Die Bewerber und ihre Reihenfolge müssen durch die Aufstellungsversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden. Werden die Bewerber und ihre Reihenfolge durch eine Delegiertenversammlung nominiert, müssen auch die Delegierten für die Delegiertenversammlung durch die Mitglieder- oder Anhängerversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 KWahIG).

Die an die geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Ziel, sicherzustellen, dass

1. jede abstimmende Person **unbeobachtet** von anderen Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und auch tatsächlich ihren Stimmzettel **verdeckt** kennzeichnet (Unterbindung von offenen Stimmabgaben)

und

2. die Entscheidung jeder abstimmenden Person **auch nach ihrer Stimmabgabe** geheim bleibt.

Somit hat die Partei oder Wählergruppe durch **geeignete Vorkehrungen** dafür Sorge zu tragen, dass das Abstimmungsgeheimnis während und nach der Stimmabgabe gewahrt bleibt.

Für die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung gelten nicht die gleichen Vorschriften und Standards wie für die allgemeinen Kommunalwahlen am Wahltag in den Wahllokalen. Gleichwohl empfiehlt es sich, bestimmte Standards, die bei allgemeinen Wahlen zwingend vorgeschrieben sind, einzuhalten:

Zur Sicherung des Abstimmungsgeheimnisses sind bestimmte Schutzvorrichtungen wie **Abstimmungskabinen nicht zwingend vorgeschrieben**. Voraussetzung hierfür ist aber, dass auch ohne Bereitstellung entsprechender Schutzvorrichtungen die Stimmzettel **verdeckt gekennzeichnet** und ohne Einblicknahme anderer Versammlungsteilnehmer abgegeben werden können. Diese Voraussetzung dürfte regelmäßig nicht gegeben sein, wenn die Aufstellungsversammlung in einem – gemessen an der Anzahl der erschienenen Versammlungsteilnehmer – **kleinen Raum** stattfindet. In einem solchen Fall kann also die Bereitstellung von geeigneten Schutzvorkehrungen wie **Abstimmungskabinen** sogar **geboten** sein. Infolgedessen kann die Frage nach dem Erfordernis solcher Schutzvorkehrungen immer nur auf Grundlage der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles entschieden werden.

Zur Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe auch nach der Abstimmung sollten die verdeckt gekennzeichneten und sodann gefalteten Stimmzettel in einem geeigneten

Behältnis (**Abstimmungsurnen**), das zumindest die wesentlichen Eigenschaften einer Abstimmungsurne aufweist, gesammelt werden.

Für die Stimmabgabe sind **einheitliche Stimmzettel** auszugeben. Die Verwendung einheitlicher Stimmzettel ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass **keine Rückschlüsse** auf das Abstimmungsverhalten einzelner Abstimmungsteilnehmer gezogen werden können. Außerdem wird auf diese Weise die Gefahr von doppelten oder sogar mehrfachen Stimmabgaben vermindert.

Das Gebot, für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer einheitliche Stimmzettel auszugeben, ist auch gewahrt, wenn diese „leer“ sind, sodass die abstimmenden Personen gehalten sind, die Namen der von ihnen bevorzugten Kandidaten auf dem Stimmzettel **handschriftlich (Blockschrift)** zu benennen. Allerdings muss in diesem Fall eine so große Zahl an Wahlberechtigten anwesend sein, dass keine Zuordnung der Stimmzettel aufgrund der Handschrift der Wahlberechtigten erfolgen kann.

Für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer sollten **einheitliche Schreibstifte** ausgegeben werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wo „leere“ Stimmzettel zum Einsatz kommen.

15. Niederschrift

Über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Bestimmung der **Bewerber** und ihrer **Reihenfolge** hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem **Leiter** der Aufstellungsversammlung sowie **zwei weiteren Versammlungsteilnehmern**, die im Gegensatz zum Versammlungsleiter **wahlberechtigt** sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben die Unterzeichner gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Bestimmung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Partei oder Wählergruppe ist nicht verpflichtet, das Original der Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen; eine **Ausfertigung genügt**. Auch eine Beglaubigung der Niederschrift ist nicht vorgesehen. Die Partei oder Wählergruppe ist daher selbst dafür verantwortlich, dass die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt.

16. Einreichung der Wahlvorschläge

Dem Vorgang der Kandidatenaufstellung folgt die Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter. Dies muss nach § 15 Abs. 1 KWahlG bis zum 48. Tag vor der Wahl – aus-

gehend von einem Wahltermin am 7. Juni 2009 also bis zum **20.04.2009**, 18.00 Uhr, bei einem Wahltermin am 14. Juni 2009 bis zum 27.04.2009, 18.00 Uhr – erfolgen.

17. Sonderregelungen für (Ober-) Bürgermeister und Landräte

Obgleich die vorangegangenen Ausführungen grundsätzlich auch für die Benennung, Vorstellung und Wahl von Kandidaten für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters oder Landrates gelten, finden sich für diese Personen gewisse Sonderregelungen. Nach § 46d Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes 2007 ist es möglich, dass eine Person für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters oder Landrates von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt wird. Er ist hierzu in einer geheimen Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen daneben keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen oder zur Wahl vorschlagen.

Aus Praktikabilitätsgesichtspunkten sollte davon abgesehen werden, einen gemeinsamen Bewerber auch in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Vielmehr sollten Kandidaten für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters oder Landrates, die gemeinsam z. B. von CDU und FDP aufgestellt werden, jeweils in getrennten Veranstaltungen, mit hin in einer Aufstellungsversammlung der CDU und einer Aufstellungsversammlung der FDP, benannt werden.

18. Städteregionen

In Städteregionen werden die Kandidaten der CDU für das Amt des Städteregionrates und für den Städteregiontag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder, wenn sich die Vorstände der im Wahlgebiet beteiligten Kreisverbände einvernehmlich dafür aussprechen, durch eine Städteregionsvertreterversammlung gewählt.

Die Städteregionsvertreterversammlung setzt sich aus 200 von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden der Städteregion gewählten Vertretern zusammen. Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenen Sitze wird auf Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Diese Vertreter werden in den nach der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zuständigen Untergliederungen gewählt. Ist in der Kreissatzung die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag nicht vorgesehen, erfolgt die Wahl der Vertreter in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter für die Städteregionsvertreterversammlung beteiligen können.

B. Konkrete Handlungsanleitung zur Durchführung der Aufstellungsversammlungen

Bitte lesen Sie zunächst die rechtliche Einführung (Teil A.VI.) und die Verfahrensordnung der CDU NRW (im Anhang)

- I. Muster-Einladung für die Aufstellungsversammlung**
- II. Entwurf eines Begleitschreibens an die örtlichen Vorsitzenden**
- III. Arbeitshilfe / Wortvorlage für die Aufstellungsversammlung**
- IV. Muster-Stimmzettel für die Kandidatenaufstellung**

Notwendige Formulare

Die für die Aufstellung notwendigen Formulare finden Sie als PDF- bzw. Word-Dateien im Internet unter der Adresse „www.kpv-nw.de“.

I. Muster-Einladung für die Aufstellungsversammlung

Gemeinsame Aufstellungsversammlung für die (Ober-) Bürgermeister- und Ratskandidaten bzw. für die Landrats- und Kreistagskandidaten oder Aufstellungsversammlung für die Bezirksvertretungskandidaten*)

Christlich Demokratische Union
Kreisverband X

CDU

– ggf. Gemeinde- / Stadt- / Stadtbezirksverband X –

An die
wahlberechtigten Mitglieder (bzw. Mitglieder der Vertreterversammlung)
der CDU im Kreis X (bzw. im Gemeinde- / Stadt- / Stadtbezirksverband X)

z. Ktn. allen übrigen CDU-Mitgliedern

10-Tage-Frist beachten!

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den wichtigen Aufgaben, die den Parteien übertragen wurden, gehören die Personalauslese und die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Vertretungen in Bund, Land, Kreisen und Gemeinden, sowie der Kandidatin oder des Kandidaten für die Direktwahl zum hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeister / Landrat.

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (bzw. Vertreterversammlung) zur Bestimmung der Kandidaten für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009 (*alternativ: 14. Juni 2009*) lade ich Sie herzlich ein auf

Tag, Datum, Uhrzeit, Tagungsort.

***) Bitte beachten:**

1. Die **(Ober-) Bürgermeister- bzw. Landratskandidaten** einerseits und die sonstigen Kommunalwahlkandidaten andererseits können auch in **getrennten Aufstellungsversammlungen** aufgestellt werden. In diesem Fall sind die Tagesordnungspunkte Nr. 9 bzw. Nrn. 10 bis 13 alternativ zu berücksichtigen.
2. Die Kandidaten für die **Bezirksvertretungen** in den **kreisfreien Städten** sind stets auf **Stadtbezirksebene** aufzustellen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Bericht der/s Vorsitzenden, ggf. Fraktionsvorsitzenden, über die bisherige Arbeit des CDU-Kreis-/Gemeindeverbandes
3. Wahl der/s Versammlungsleiterin/s
4. Wahl der/s Schriftführerin/s für die Niederschriften
5. Wahl der Stimmzähler und Wahlkommission
6. Wahl von zwei Unterzeichnern für die „eidesstattlichen Erklärungen“
7. Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
8. Hinweise zum Verfahren bei der Aufstellung der Bewerber
9. Wahl des Bewerbers für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters- bzw. Landrates
10. Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke (Direktkandidaten)
11. Wahl der Bewerber für die Reserveliste einschl. Festlegung ihrer Reihenfolge (alle Ersatzbewerber müssen auf der Reserveliste stehen)
12. ggf. Wahl der Ersatzbewerber für die Wahlbezirkskandidaten
13. ggf. Wahl der Ersatzbewerber für die Reservelistenkandidaten
14. ggf. Vorschläge für die Kreistagskandidaten*)

Bei den **Stadtbezirksversammlungen** in den **kreisfreien Städten** statt Nrn. 9 bis 14:

9. Wahl der Bewerber für die Bezirksvertretung (Listenwahlvorschlag) einschl. Festlegung ihrer Reihenfolge
10. ggf. Wahl der Ersatzbewerber für den Listenwahlvorschlag
11. ggf. Vorschläge für die Stadtratskandidaten [der kreisfreien Stadt]*)

15. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung
16. Verschiedenes

Wahlberechtigt ist, wer am Tage der Versammlung 16 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder EU-Bürger ist und mindestens seit dem 16. Tag vor der Versammlung seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in unserer Gemeinde / Stadt / Kreis / Stadtbezirk hat.

Ich verweise auf § 7 Abs. 4 der Verfahrensordnung, nach dem die Versammlung bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

- Kreisverbandsvorsitzender -

***) unverbindliche Vorschläge für die Versammlung auf Kreisverbandsebene**

II. Entwurf eines Begleitschreibens an die örtlichen Vorsitzenden
--

**Christlich Demokratische Union
Kreisverband X**

CDU

Adresse

Ort, Datum

Betr.: Arbeitshilfe zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten

Liebe Freunde !

An die Versammlungen zur Kandidatenaufstellung werden ganz besondere Anforderungen gestellt. Es sollen die besten verfügbaren Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt werden, strenge Vorschriften sind zu beachten und schließlich soll die Versammlung in einer guten Atmosphäre verlaufen.

Damit dies gelingt, ist eine sichere Verhandlungsführung erforderlich, bei der an alles Notwendige gedacht wird. Dazu stehen Ihnen zusätzlich zur Verfahrensordnung auch Erläuterungen, eine Muster-Einladung sowie diese Arbeitshilfe zur Verfügung.

In die folgenden Seiten können Sie jeweils Namen und Daten einsetzen, Sie können die vorgeschlagenen Formulierungen wortwörtlich verwenden, abändern oder Ihre eigenen Worte wählen. Wichtig ist nur, dass Sie nichts Wichtiges vergessen. Wenn Sie sich dieser Unterlagen bedienen, können Sie sicher sein, dass – zumindest in formaler Hinsicht – alles richtig läuft!

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

III. Arbeitshilfe / Wortvorlage für die Aufstellungsversammlung

Beispiel einer Aufstellungsversammlung für Bürgermeister- und Ratskandidaten in einer kreisangehörigen Gemeinde*)

TOP Nr. 1
Eröffnung
Begrüßung

Meine Damen und Herren, liebe Parteifreunde!

Ich eröffne unsere Versammlung zur Aufstellung unserer Kandidaten zur Kommunalwahl und begrüße sie alle ganz herzlich. Ganz besonders begrüße ich bei uns

unsere/n Ehrevorsitzende/n (Vorname, Nachname)
unsere/n Bürgermeister/in (Vorname, Nachname)
unsere/n Abgeordnete/n (MdB, MdL) (Vorname, Nachname)
unsere/n Kreistagsabgeordnete/n (Vorname, Nachname)

Ganz herzlich begrüße ich auch diejenigen jungen und neuen Mitglieder, die heute zum ersten Mal an einer Kandidatenaufstellung teilnehmen. Einen herzlichen Gruß auch an (Frau/Herrn) von der Lokalpresse / Lokalfunk.

Evtl.

Bevor wir an unsere heutige Aufgabe herangehen, bitten wir unseren Freund (z. B. Abgeordneter, Bürgermeister), einige Worte an uns zu richten.

Ich danke unserem Freund (z. B. Abgeordneten, Bürgermeister) ganz herzlich für seine Worte.

Liebe Freunde! Wir wollen jetzt an unsere heutige Aufgabe herangehen. Und hierzu vorab einige Hinweise:

1. Zur Stimmberechtigung: An den Kandidatenaufstellungen können nur deutsche CDU-Mitglieder bzw. EU-Bürger mitwählen, die **heute** zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind.

*) Gilt entsprechend für die Aufstellungsversammlungen auf **Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksebene**.

Für die **Stadtbezirksebene** beachten Sie bitte: Es werden weder ein Bürgermeister noch Wahlbezirkskandidaten gewählt. Für die Bezirksvertreterkandidaten wird ein **Listenwahlvorschlag** gebildet. Dazu können Sie den Text zur Reserveliste abwandeln (TOP Nr. 11). Gleiches gilt für mögliche Ersatzbewerber (TOP Nr. 13). Statt **Vorschlägen** für den Kreistag (TOP Nr. 14) kommen ggf. solche für den Rat der kreisfreien Stadt in Betracht.

Sie müssen also heute **16 Jahre** alt sein und mindestens seit 16 Tagen in unserer Gemeinde wohnen. (Da es technisch nicht anders möglich war, sind **alle** Mitglieder, also auch die nicht-wahlberechtigten, eingeladen worden.)

Ich bitte nun um das Handzeichen derjenigen, die heute weder CDU-Mitglied noch 16 Jahre, Deutsche oder EU-Bürger und seit weniger als 16 Tagen in unserer Gemeinde ansässig sind. – Danke schön! Ich bitte diejenigen, die also nicht wahlberechtigt sind, um Verständnis, dass sie bei der Kandidatenaufstellung nur Zuhörer sein dürfen.

2. Ich bitte Sie alle, dafür Verständnis zu haben, dass wir hier ganz sorgfältig nach den rechtlichen Bestimmungen verfahren müssen: Der Staat hat den Parteien die Aufgabe gestellt, die Kommunalwahl personell vorzubereiten. Und er hat hierfür Bestimmungen getroffen, die ein demokratisches und ehrliches Verfahren garantieren sollen. Wenn wir also von diesem Tisch aus auch mal pingelig sein sollten, dann dient das der rechtlichen Absicherung dessen, was wir heute zu tun haben.

Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Ich darf zu Beginn der Tagesordnung feststellen, dass form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Nach den Bestimmungen sind wir unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung wurde darauf hingewiesen.

*evtl. **TOP Nr. 2**
Bericht des Vorsitzenden etc. zur bisherigen Arbeit*

Liebe Freunde! Bevor wir zur Durchführung der Wahlen kommen, möchte ich den Bürgermeister / CDU-Vorsitzenden / Fraktionsvorsitzenden bitten, einen – kurzen – Überblick über die Arbeit in den vergangenen Jahren zu geben.

*Evtl. **TOP Nr. 3**
Wahl eines Versammlungsleiters – falls **nicht** der Vorsitzende oder, wenn dieser abwesend ist, auch sein Stellvertreter, die Versammlung leitet*

Wir kommen nun zur Wahl des Versammlungsleiters: Unser Freund hat sich in die Verfahrensvorschriften eingearbeitet, und der Vorstand schlägt Ihnen vor, ihn als Versammlungsleiter zu wählen.

Gibt es weitere Vorschläge? Dann stimmen wir darüber ab: Wer mit als Versammlungsleiter einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Gegenprobe! – Danke! – Ich bitte sein Amt anzutreten.

(Der gewählte Versammlungsleiter: „Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und will mein Bestes tun.“)

TOP Nr. 4
*Schriftführer für die
Niederschriften*

Wir haben für die Unterzeichnung der Niederschriften (der amtlichen Niederschrift und der sogenannten „zusätzlichen Niederschrift“, aus der die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen) einen Schriftführer zu wählen. Der Vorstand schlägt Ihnen unseren Freund vor. Gibt es weitere Vorschläge? Wir stimmen ab. Ich bitte um das Handzeichen für unseren Freund – Danke!

TOP Nr. 5
*Stimmzähler und
Wahlkommission*

Nach der Verfahrensordnung muss eine „Wahlkommission“ gebildet werden. Sie hat die Aufgabe, die „Mandatsprüfung“ vorzunehmen und die Wahlergebnisse festzustellen. Sollten Zweifel auftauchen, wäre das eine Sache der Wahlkommission.

Ich schlage Ihnen vor, die **Stimmzähler** gleichzeitig als Wahlkommission einzusetzen. Gibt es andere Vorschläge? Dann dürfen wir die Wahlkommission und damit gleichzeitig die Stimmzähler wählen. Ich bitte um Ihre Vorschläge (besser wäre: „Der Vorstand schlägt Ihnen vor!“) Ich bitte um Ihr Handzeichen! – Ich stelle die Mehrheit fest. – Danke schön!

TOP Nr. 6
*Unterzeichner der
eidesstattlichen
Versicherungen*

Nun haben wir zwei Unterzeichner der „Eidesstattlichen Versicherungen“ zu bestimmen. Mit den eidesstattlichen Versicherungen wird bestätigt, dass die Aufstellung der Bewerber in geheimer Wahl erfolgte. – Der Vorstand schlägt Ihnen die Freunde und vor. Gibt es weitere Vorschläge? Ich bitte um Ihr Handzeichen! – Danke schön.

TOP Nr. 7
*Vertrauensperson
und Stellvertreter*

Außerdem haben wir eine Vertrauensperson und einen Stellvertreter zu benennen. Die Vertrauensperson hat nach dem Kommunalwahlgesetz die Aufgabe, etwaige Mängel bei den Wahlvorschlagsunterlagen zu beseitigen. Er kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen. Er kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, Wahlvorschläge zurücknehmen oder u. U. ändern. Der Vorstand schlägt Ihnen hierfür (z. B. den Vorsitzenden und / oder den Versammlungsleiter, Sitzungsexperten, Stellvertreter, Fraktionsvorsitzenden, Geschäftsführer) vor. – Gibt es weitere Vorschläge? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Danke schön!

TOP Nr. 8

Liebe Freunde, bevor wir nun die Kandidaten aufstellen, muss ich einige Hinweise geben:

1. Die Wahlen sind geheim, also mit Stimmzetteln durchzuführen. Wer – (Ich sage das nur vorsorglich!) wer also glaubt, dass er an seinem Platz nicht unbeobachtet seine Stimmzettel ausfüllen kann, möge bitte (z. B. den drüben in der Ecke / oder den im Nebenraum stehenden Tisch bzw. die Wahlkabine) benutzen.

Bekanntlich hat sich die CDU bei Wahlen die Verpflichtung auferlegt, Frauen nach Möglichkeit zu einem Drittel zu beteiligen (Quotenregelung). Bei Kommunalwahlen gilt dies insbesondere für die Aufstellung der Reserveliste. Obgleich die Aufstellungsverammlung rechtlich an keine bestimmte Quote gebunden ist, hat sich der Vorstand bemüht, auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Vorstand im Sinne der Parteisatzung eine entsprechende **Drittelbeteiligung von Frauen** auf der Reserveliste vor. Im Einzelnen komme ich hierauf noch einmal beim Vorschlag zur Besetzung der Reserveliste zurück.

(Im Falle des Nichterreichens des Drittelquorums: Der Vorstand hat sich bemüht, möglichst viele Frauen als Kommunalwahlkandidatinnen zu gewinnen. Aufgrund der seit Jahren ausgeübten Staffelung der Reserveliste nach Ortsteilen und Stadtbezirken bzw. wegen fehlender Bewerberinnen trotz intensiven Bemühens war es leider nicht möglich, das Drittelquorum zu erreichen; allerdings werden wir ca. ein Viertel der Direktwahlkandidatenplätze mit Frauen besetzen und eine entsprechende Berücksichtigung auch auf der Liste durch den Vorstand vorsehen und Ihnen vorschlagen.)

2. Zunächst werden wir den Kandidaten für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters wählen. (Das ist insbesondere dann vernünftig, wenn der Kandidat auch auf der Reserveliste der Partei auf Platz 1 stehen soll und damit als Kandidat der CDU auf jedem Stimmzettel mit aufgeführt ist.)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet in jedem Fall das Los.

Gibt es hierzu noch Fragen? – **Dann setze ich Ihr Einverständnis mit diesem Verfahren voraus** (vgl. hierzu Hinweis, TOP 9 am Ende).

3. Die Ratskandidaten können einzeln oder „en bloc“ gewählt werden. Wir können auch einige einzeln und andere wieder gemeinsam wählen. Dies gilt sowohl für die Wahlbezirks- bzw. Direktkandidaten als auch für die Reserveliste und die Ersatzbewerber.

Wir werden das so machen: Wir gehen die Wahlbezirke bei der Nr. 1 beginnend durch. Wenn für einen Wahlbezirk nur **ein einziger Bewerber** genannt wird, stimmen wir noch nicht ab, sondern gehen zum nächsten. Wenn auch dort nur ein einziger Vorschlag kommt, gehen wir wieder zum nächsten usw. Sobald aber für einen Wahlbezirk mehr als ein Kandidat benannt wird, stimmen wir zunächst über die bis dahin vorliegenden unstrittigen Wahlbezirke ab. Und dann stimmen wir über den oder die weiteren streitigen Wahlbezirke ab. Der Grund liegt darin: Unstrittige Wahlvorschläge sollten zusammengefasst werden, um nicht unsinnig viele Wahlgänge zu bekommen. Andererseits sollten wir diese Vorschläge erst einmal „in trockene Tücher“ bringen, bevor wir an streitige Wahlbezirke herangehen. Wenn wir das nicht so machen, dann fangen wir bei jedem streitigen Vorschlag wieder ganz von vorne an und schmeißen bisher unstrittige Vorschläge dauernd wieder um.

Wenn für einen Wahlbezirk mehr als ein Vorschlag kommt, wird unter den Vorgeschlagenen gewählt. **Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.** Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Diese Bestimmungen gelten auch für die

Reserveliste und für die Ersatzbewerber. Gibt es hierzu noch Fragen? – **Dann setze ich Ihr Einverständnis mit diesem Verfahren voraus** (vgl. hierzu Hinweis, TOP 9 am Ende).

4. Die Bestimmung von Ersatzbewerbern beinhaltet Folgendes: Wir können für einzelne oder alle Wahlbezirkskandidaten **und** Reservelistenbewerber jeweils „Ersatzbewerber“ wählen. Da die „Ersatzbewerber“ auf der Reserveliste stehen müssen, erfolgt ihre Wahl – wenn und soweit dies gewünscht wird – erst **nach** Fertigstellung der Reserveliste.

Zu den „Ersatzbewerbern“ Folgendes: **Für** die Wahl von „Ersatzbewerbern“ könnte sprechen, dass für den Fall eines Ausscheidens z. B. aus dem **gleichen** Ortsteil oder Berufsstand jemand nachrücken kann. Allerdings muss man dann wissen, **dass die Reserveliste dadurch an Bedeutung verliert.**

5. Auch über Geld müssen wir reden an dieser Stelle: Weil die Partei – nicht nur in Wahlkämpfen – in ganz besonderer Weise auch für die Mandatsträger wirkt (Denken Sie nur an die Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne!), haben die Ratsmitglieder auch eine besondere Verantwortung für die Finanzierung der Partei. Aus diesem Grunde haben sie auch bisher schon einen besonderen Beitrag geleistet. Aus diesem Grunde hat der Kreisvorstand alle Bewerber um ein Mandat gebeten, nach der Wahl zusätzliche Beiträge zu leisten.

Darum mein Appell an alle Bewerber: Erklären Sie sich bereit, diesen Sonderbeitrag zu leisten – im Interesse unserer Aufgaben in der Partei, auch unserer örtlichen CDU. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, dann darf ich davon ausgehen, dass jeder, der sich hier heute aufstellen lässt, damit einverstanden ist, und dass er bereit ist, einen entsprechenden Abbuchungsauftrag zu erteilen.

6. Zu den Kandidaten-Vorschlägen noch ein Hinweis: Ein Vorschlag für einen Wahlbezirk oder für einen Platz auf der Reserveliste gilt immer nur, wenn er gemacht wird für **einen genau bezeichneten** Wahlbezirk oder Listenplatz. Abstimmungen wie etwa „XY soll einen Wahlbezirk“ oder „XY soll einen sicheren Listenplatz“ erhalten, haben keine Bindung und sollten erst gar nicht stattfinden.

7. Wer kann Vorschläge machen? Jedes **heute stimmberechtigte Mitglied** dieser Versammlung – und als Gremium auch der Vorstand unseres Gemeindeverbandes, nicht aber die Vereinigungen als solche! Vorschläge können gemacht werden **bis zum Beginn einer Wahlhandlung**: Ich werde diesen Zeitpunkt verdeutlichen, indem ich jeweils sage: „Wir treten in den Wahlgang ein“.

8. Eine erfolgte Wahl ist endgültig. Wenn also der gewählte Bewerber nicht zurücktritt, kann über seinen Platz nicht erneut abgestimmt werden.

9. Ein Vorgeschlagener, der **nicht** zur Kandidatur bereit ist, sollte dies sofort, sobald er genannt wird, deutlich sagen. Wer einen Abwesenden vorschlägt, muss **von diesem selbst vorher** bestätigt bekommen haben, dass er zur Kandidatur bereit ist, am besten schriftlich.

10. Und schließlich: Wer als **Kandidat** gewählt werden will, muss **am Tag der Kommunalwahl** mindestens **18 Jahre** alt sein und auch im Übrigen wahlberechtigt sein, also Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sein und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung haben, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder sich sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben.

11. Ein letzter Hinweis, der eine Bitte ist: Lassen Sie uns diese Wahlen so durchführen, wie sie ihrer Bedeutung und unserer Verantwortung entsprechen. Wir haben zwar keine Rücksicht auf rein persönliche Interessen zu nehmen, aber wir sollten jede erforderliche Rücksicht nehmen auf freundschaftlichen Umgang miteinander. Lassen Sie uns dafür sorgen, dass am Ende dieser Versammlung eine schlagkräftige Mannschaft mit einem starken Bürgermeisterkandidaten dasteht und hinter ihr eine ebenso schlagkräftige und in sich einige CDU unserer Gemeinde.

TOP Nr. 9
*Wahl des Bürger-
meisterkandidaten*

Wir wollen mit der Aufstellung des Kandidaten zum hauptamtlichen Bürgermeister beginnen. Dieses Amt umfasst bekanntlich nicht nur den Vorsitz im Rat, sondern auch die Leitung der Verwaltung. Deshalb wird eine starke Persönlichkeit auch den Wahlausgang der Kommunalwahl maßgeblich mitbestimmen. Ich bitte für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters um Vorschläge, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Kandidat muss also mindestens 23 Jahre alt sein, Deutscher oder EU-Bürger sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben (ggf.: „Der Vorstand schlägt vor“). Gibt es weitere Vorschläge? Wird persönliche Vorstellung / Aussprache gewünscht?

Ich gebe vor der Abstimmung noch einmal die vorliegenden Vorschläge bekannt: Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters wurden vorgeschlagen: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir treten in den Wahlgang ein. Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. und kreuzen Sie den Namen des von Ihnen gewünschten Kandidaten auf dem Zettel an. Wollen Sie keinen der Kandidaten wählen, so kreuzen Sie bitte das Kästchen „Nein“ bzw. „Enthaltung“ an. Ich bitte die Stimmzähler um die Auszählung. – Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben! – siehe Muster!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

gültige Stimmzettel:

für stimmten:

für stimmten:

(bzw. mit Nein oder Enthaltung stimmten

Damit hat ... die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ich frage unseren Parteifreund ...: Nehmen Sie die Wahl an? ... Damit ist ... unser Kandidat für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Hinweis: Falls nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht wurde: **Stichwahl** zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei einer sich dann evtl. ergebenden Stimmgleichheit entscheidet das Los, wobei Sie über die Methode selbst entscheiden können: z. B. Buchstaben-Los in einem Buch, zwei gleiche Zettel, davon einer mit X, Taler-Werfen usw.

Für den Fall, dass **bereits im ersten Wahlgang ein Patt zwischen lediglich zwei Bewerbern** eintritt, ist nicht ganz geklärt, ob dann nochmals eine (Stich-) Wahl zwischen den beiden stattfindet oder ob gleich das Los gezogen wird. Lassen Sie am Besten die Versammlung bereits **im Vorfeld** der Wahlen darüber entscheiden, wie in einem solchen Fall verfahren werden soll.

Soweit sich **nur ein Kandidat** der Wahl stellt und nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen bekommen hat, weil die Mitglieder überwiegend mit „Nein“ gestimmt haben, ist die Wahl ungültig und muss zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden!

TOP Nr. 10
Wahl der Direktkandidaten

Wir wollen nun mit der Aufstellung der Wahlbezirks- bzw. Direktkandidaten fortfahren und gehen in der Reihenfolge der Wahlbezirks-Nummern vor.

Der Wahlbezirk Nr. 1 liegt (ggf. erläutern). Ich bitte für diesen Wahlbezirk um Vorschläge. (ggf.: „Der Vorstand schlägt vor.)

entweder:

A) (falls mehrere Vorschläge für denselben Wahlbezirk kommen:)

Gibt es weitere Vorschläge? Wird Vorstellung / Aussprache gewünscht? (Falls keine Wortmeldungen mehr vorliegen:) Ich gebe vor der Abstimmung noch einmal die vorliegenden Vorschläge bekannt: Für den Wahlbezirk Nr. wurden vorgeschlagen: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir treten in den Wahlgang ein. Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. und kreuzen Sie den Namen des von Ihnen gewünschten Kandidaten auf dem Zettel an. Wollen Sie keinen der Kandidaten wählen, so kreuzen Sie bitte das Kästchen „Nein“ bzw. „Enthaltung“ an. – Ich bitte die Stimmzähler um die Auszählung. – Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben! – siehe Muster!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

gültige Stimmzettel:

für stimmten:

für stimmten:

(bzw. mit Nein oder Enthaltung stimmten

Damit hat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ich frage unseren Parteifreund: Nehmen Sie die Wahl an? Damit ist unser Kandidat für den Wahlbezirk

oder:

B) (falls nur ein einziger Vorschlag für den Wahlbezirk vorliegt:)

Ich stelle fest, dass für diesen Wahlbezirk nur ein Vorschlag vorliegt. Wir können diese Abstimmung mit weiteren unstreitigen Abstimmungen später in einem Wahlgang zusammenfassen. Daher kommen wir zum nächsten Wahlbezirk mit der Nummer

Er liegt

Ich bitte für diesen Wahlbezirk um Vorschläge.

(Solange nur ein einziger Vorschlag kommt, machen Sie in dieser Art weiter. Sobald aber für einen Wahlbezirk mehrere Vorschläge kommen, fassen Sie die bis dahin vorliegenden unstreitigen Vorschläge in einem einzigen Wahlgang zusammen.)

Wir kommen nun zur gemeinsamen Abstimmung über die bisher vorliegenden unstreitigen Vorschläge für die Wahlbezirke, für die also nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Gibt es noch Wortmeldungen? Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir treten in den Wahlgang ein. Ich lese die Vorschläge noch einmal vor. Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. Sie haben die Möglichkeit, über jeden einzelnen Kandidaten durch Ankreuzen hinter dem jeweiligen Namen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen oder aber zur Vereinfachung mit einer Stimme (einem Kreuz) zu allen Vorschlägen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, indem sie eines der großen Kästchen auf dem Stimmzettel oben ankreuzen. Stimmen Sie bitte ab. Ich bitte die Stimmzähler um die Auszählung. Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben! Siehe Muster!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

gültige Stimmzettel:

für stimmten:

für stimmten:

(bzw. mit Nein oder Enthaltung stimmten

Damit hat/haben ... die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ich darf Sie fragen: Nehmen Sie die Wahl an? ... Damit ist/sind ... Kandidat/en für den/die Wahlbezirk/e ...

Hinweis: Falls nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen in einem Wahlbezirk erreicht wurde, muss in diesem Wahlbezirk nach den allgemeinen Kriterien nachgewählt werden. Die übrigen Wahlbezirkskandidaten sind gewählt.

Wir fahren nun mit der Bestimmung des Bewerbers im Wahlbezirk fort (Verfahren wie oben).

TOP Nr. 11
*Wahl der Bewerber
für die Reserveliste*

Wir kommen nun zur Reserveliste. Auch hier gehen wir in der Reihenfolge der Nummern vor. Ich rufe den Reservelistenplatz Nr. 1 auf und bitte um Vorschläge

entweder:

A) (falls mehrere Vorschläge für denselben Listenplatz kommen:)

Gibt es weitere Vorschläge? Wird Vorstellung / Aussprache gewünscht? (Falls keine Wortmeldungen mehr vorliegen:) Ich gebe vor der Abstimmung noch einmal die vorliegenden Vorschläge bekannt: Für den Listenplatz Nr. wurden vorgeschlagen: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir treten in den Wahlgang ein.

Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. und schreiben Sie den Namen des von Ihnen gewünschten Kandidaten auf den Zettel. – Ich bitte die Stimmzähler um die Auszählung. – Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben! – siehe Muster!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

gültige Stimmzettel:

für stimmten:

für stimmten:

(bzw. mit Nein oder Enthaltung stimmten

Damit hat/haben die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an? Damit ist/sind Kandidat/en für den/die Listenplatz/plätze Nr/n.

oder:

B) (falls nur ein einziger Vorschlag für den Listenplatz vorliegt:)

Ich stelle fest, dass für diesen Listenplatz nur ein einziger Vorschlag vorliegt. Wir können auch hier die Abstimmung mit weiteren unstreitigen Abstimmungen später in einem Wahlgang zusammenfassen. Daher kommen wir zum nächsten Listenplatz, der Nr. Ich bitte um Vorschläge.

(Solange nur ein einziger Vorschlag kommt, machen Sie in dieser Art weiter. Sobald aber für einen Listenplatz mehrere Vorschläge kommen, fassen Sie die bis dahin vorliegenden unstreitigen Vorschläge in einem einzigen Wahlgang zusammen.)

Wir kommen nun zur gemeinsamen Abstimmung über die bisher vorliegenden unstreitigen Vorschläge für die Listenplätze, für die also nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Wird Vorstellung / Aussprache gewünscht? Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir treten in den Wahlgang ein. Ich lese die Vorschläge noch einmal vor. Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. Stimmen Sie bitte ab mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Ich bitte die Stimmzähler um die Auszählung Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben! – siehe Muster!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:
abgegebene Stimmzettel:
gültige Stimmzettel:
für stimmten:
für stimmten:
(bzw. mit Nein oder Enthaltung stimmten)

Damit hat/haben die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an? Damit ist/sind Kandidat/en für den/die Listenplatz/plätze Nr/n.

Wir fahren nun mit Listenplatz fort. (Verfahren wie oben!)

TOP Nr. 12 / 13
Ersatzbewerber

Liebe Freunde, nachdem wir nun die Kandidaten ermittelt haben, haben wir noch die **Möglichkeit**, sogenannte „Ersatzbewerber“ zu wählen. Und zwar besteht diese Möglichkeit sowohl für Wahlbezirksbewerber als auch für die Reserveliste. Sicher erinnern Sie sich noch an den Hinweis zu Beginn unserer Arbeit.

Wir müssen also zunächst klären, ob wir von dieser Möglichkeit **Gebrauch machen wollen** oder nicht. Ich schlage vor, dass wir – wie beim letzten Mal – Ersatzbewerber für die Wahlbezirke, aber nicht für die Reserveliste wählen. (Oder anderer Vorschlag). Gibt es Widerspruch? (Falls ja, müssen Sie abstimmen lassen.)

Falls Ersatzbewerber gewählt werden sollen:

Ich bitte Sie, bei den Vorschlägen darauf zu achten, dass der „Ersatzbewerber“ auf der Reserveliste stehen muss.

Sagen Sie also bei Ihrem Vorschlag jeweils genau, für welchen Direkt- bzw. Reservelistenkandidaten der Vorgeschlagene „Ersatzbewerber“ sein soll. Ein Ersatzbewerber kann nur für **eine Person** gewählt werden, egal ob sie Direkt- oder Reservelistenkandidat ist. Der Ersatzbewerber kann auch **für beide Positionen dieser selben Person** gewählt werden.

Ich bitte nun um Ihre Vorschläge.

(Verfahren Sie hier in der gleichen Weise wie bei der Reserveliste: unstreitige zusammen, Streitige einzeln abstimmen lassen.)

TOP Nr. 14
in Landkreisen:
**Nominierung für
den Kreistag**

Liebe Freunde! Wie Sie wissen, werden die Kandidaten für den Kreistag durch eine Vertreterversammlung oder eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf Kreisebene aufgestellt. Aber es ist unsere Aufgabe, dieser Versammlung unsere Vorschläge zu machen. Ich bitte Sie nun um Ihre Vorschläge für den/die Kreistagswahlbezirk/e, ggf. auch für die Reserveliste bzw. für die jeweiligen Ersatzbewerber.

Hinweis: Wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird, kann über diese „Nominierung“ offen abgestimmt werden. Übrigens: Wenn ein solcher Antrag auf geheime Abstimmung kommt, **muss** – ohne Abstimmung darüber – geheim gewählt werden. Es ist dann so wie bei den vorhergehenden TOPs zu verfahren. Auch hier kann die Abstimmung für mehrere Kreistagswahlbezirke zusammengezogen werden, wenn pro Wahlbezirk nur jeweils ein Vorschlag vorliegt.

TOP Nr. 15
*Genehmigung
des Protokolls*

Liebe Freunde! Wir haben nun, um unserer Arbeit den letzten Schliff zu geben, noch die amtlichen Protokolle über die Aufstellung der Bürgermeister- und Ratskandidatenwahl zu verlesen und zu genehmigen. Ich bitte Sie herzlich, diese Minuten noch Geduld zu zeigen, und bitte unseren Schriftführer um die Verlesung. – Danke schön. – Gibt es Einwendungen gegen die Protokolle? Ist das Ergebnis unserer Wahlen also richtig protokolliert?

Hinweis: Falls es geschehen sollte, dass jemand mit den Protokollen nicht einverstanden ist: Lassen Sie von der Versammlung über den beanstandeten Punkt abstimmen. Für die Genehmigung ist die Mehrheit ausreichend.
Aber: Es kann das tatsächliche Ergebnis bei der Kandidatenaufstellung nicht durch eine Änderung des Protokolls gekippt werden.
Es darf also nur gefragt werden, **ob das Ergebnis richtig protokolliert wurde.**

Die amtlichen Protokolle sind damit genehmigt. Der Schriftführer wird über die Versammlung ein besonderes Protokoll anfertigen, in dem die einzelnen Stimmenergebnisse festgehalten sind und dem die Anwesenheitsliste beigelegt wird.

TOP Nr. 16

Verschiedenes

Gibt es noch sonstige Anfragen oder Bemerkungen?

*falls der Versamm-
lungsleiter nicht der
Vorsitzende ist:*

Liebe Freunde, hiermit ist meine Aufgabe beendet. Ich danke vor allem der Wahlkommission und Ihnen allen für Ihre Mitwirkung!

(Der Vorsitzende:) Unserem Freund danke ich, auch in Ihrer aller Namen, für seine Arbeit, die ja nun wirklich nicht einfach war. Er hat wieder einmal gezeigt, dass wir uns immer auf ihn verlassen können. Nochmals herzlichen Dank!

*falls der Vorsitzende
die Versammlung
geleitet hat:*

Liebe Freunde, damit haben wir endgültig unsere Arbeit geschafft. Und ich danke vor allem der Wahlkommission für ihre Arbeit.

Auch Ihnen allen gebührt mein Dank: dafür, dass Sie so lange ausgeharrt haben, dass Sie so offen und fair um die beste Lösung gerungen haben. – Und den Kandidaten danke ich (auch den bei diesen Abstimmungen unterlegenen), dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Wir wissen, dass dies erst der Auftakt zum Wahlkampf war. Und ich rufe Sie alle, Mitglieder, Vorstand (Vereinigungen) und Kandidaten, schon jetzt dazu auf, im Wahlkampf voll zur Verfügung zu stehen.

Mit diesem Appell schließe ich die Versammlung und wünsche Ihnen einen guten Heimweg!

IV. Muster-Stimmzettel für die Kandidatenaufstellung

In der Praxis werden auch andere Stimmzettel verwandt.

**Einzelwahl nach § 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten einschließlich
der (Ober-) Bürgermeister- / Landratskandidaten**

Ein Bewerber ist vorgeschlagen.

Muster-Stimmzettel Nr. 1

(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)

	Ja	Nein	Enth.
Müller, Thomas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Einzelwahl nach § 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten einschl.
der (Ober-) Bürgermeister- / Landratskandidaten**

Drei Bewerber sind vorgeschlagen.

Muster-Stimmzettel Nr. 2

(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. Bäcker, Thomas | <input type="checkbox"/> |
| 2. Fleischer, Brigitte | <input type="checkbox"/> |
| 3. Funkel, Norbert | <input type="checkbox"/> |

Nein	<input type="checkbox"/>
-------------	--------------------------

Enthaltung	<input type="checkbox"/>
-------------------	--------------------------

**Stichwahl nach § 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten einschl.
der (Ober-) Bürgermeister- / Landratskandidaten**

Stichwahl zwischen zwei Bewerbern.

Muster-Stimmzettel Nr. 2a

(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)

1. Kandidat Nr. 1

2. Kandidat Nr. 2

Nein

Enthaltung

**Sammelwahl nach § 9 Abs. 5 der Verfahrensordnung der CDU NRW
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten**

**Abstimmung über 6 Bewerber auf der Reserveliste (Nr. 1 bis 6)
bzw. Wahlbezirke (Nr. 1 bis 6), die keine Gegenkandidaten
bekommen haben.**

Hinweis: Entweder eines der großen Kästchen auf dem Stimmzettel oben für
alle Bewerber ankreuzen oder bei jedem einzelnen Bewerber eine Ent-
scheidung jeweils durch Ankreuzen eines Kästchens herbeiführen!

Muster-Stimmzettel Nr. 3

Ja

Nein

Enth.

- | | | | |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bäcker, Thomas | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Enth. |
| 2. Fleischer, Brigitte | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Enth. |
| 3. Funkel, Norbert | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Enth. |
| 4. Kraft, Manfred | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Enth. |
| 5. Langener, Thomas | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Enth. |
| 6. Zeppelin, Georg | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Enth. |

STIMMENERGEBNIS (MUSTER):

STIMMZETTEL NR:

ABGEGEBENE STIMMZETTEL:

DAVON UNGÜLTIG:

GÜLTIGE STIMMZETTEL:

ES ENTFIELEN:

AUF: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF.....: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF.....: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF.....: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF.....: STIMMEN; NEIN; Enth.:

*) MIT DER MEHRHEIT DER GÜLTIGEN STIMMEN
WURDE GEWÄHLT:

ODER:

*) DIE MEHRHEIT WURDE NICHT ERREICHT.
EINE STICHWahl HAT STATTZUFINDEN ZWISCHEN
..... UND

Unterschrift

*) NICHTZUTREFFENDES DURCHSTREICHEN !

C. Amtliche Formulare / Vordrucke

Hinweis: Der Innenminister des Landes NRW weist in seinem Erlass vom 15. Juli 2008 (Az. 12-35.12.01-2009) darauf hin, dass bei der Nutzung der amtlichen Vordrucke 11b Nr. III. (VIII.) und 11c Nr. III. (IX.) bis zum Tage der Wahlausschreibung anstelle der Angabe des Wahltages die Angabe „im Jahr 2009“ verwendet werden sollte.

- I. **Niederschrift** über die Aufstellungsversammlung für den **Stadtrat/Kreistag** (Anlage 9a KWahlO)
- II. **Niederschrift** über die Aufstellungsversammlung für die **Bezirksvertretung** (Anlage 9b KWahlO)
- III. **Niederschrift** über die Aufstellungsversammlung für das Amt des/der **(Ober-) Bürgermeisters/-Bürgermeisterin – Landrates/Landrätin** (Anlage 9c KWahlO)
- IV. **Versicherung an Eides statt** über die geheime Wahl der Bewerber/innen für den **Stadtrat/Kreistag** (Anlage 10a KWahlO)
- V. **Versicherung an Eides statt** über die geheime Wahl der Bewerber/innen für die **Bezirksvertretung** (Anlage 10b KWahlO)
- VI. **Versicherung an Eides statt** über die geheime Wahl des/der Bewerbers/ Bewerberin für das Amt des/der **(Ober-) Bürgermeisters/-Bürgermeisterin – Landrat/Landrätin** (Anlage 10c KWahlO)
- VII. **Wahlvorschlag** für die Wahl im **Wahlbezirk** (Anlage 11a KWahlO)
- VIII. **Wahlvorschlag** für die **Reserveliste** (Anlage 11b KWahlO)
- IX. **Wahlvorschlag** für den Listenwahlvorschlag für die **Bezirksvertretung** (Anlage 11c KWahlO)
- X. **Wahlvorschlag** für die Wahl des/der **(Ober-) Bürgermeisters/-Bürgermeisterin – Landrates /Landrätin** (Anlage 11d KWahlO)
- XI. **Zustimmungserklärung** zur Aufnahme in einen **Wahlvorschlag** (Anlage 12a KWahlO)
- XII. **Zustimmungserklärung** zur Aufnahme in eine **Reserveliste/einen Listenwahlvorschlag** (Anlage 12b KWahlO)
- XIII. **Zustimmungserklärung** zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl zum/zur **(Ober-) Bürgermeister/-Bürgermeisterin – Landrat/Landrätin** (Anlage 12c KWahlO)

D. Anhang

- I. Verfahrensordnung der CDU NRW zur Kandidatenaufstellung**
- II. Erläuterungen zur Verfahrensordnung der CDU NRW**
- III. Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands**

I. **Verfahrensordnung der CDU NRW zur Kandidatenaufstellung**

Verfahrensordnung

für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen des
CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Stand 14. Juni 2008.

In Ausführung des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Landschaftsverbandsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen folgende Verfahrensordnung:

§ 1 Aufstellung der Bewerber/innen

Abs. 1: Als Bewerber/in der CDU für die Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im Wahlgebiet gewählten wahlberechtigten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.

Abs. 2: Die Wahlen der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen und der Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen; die Bewerber/innen für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Abs. 3: In den Satzungen von Kreisverbänden kann vorgesehen werden, dass alle Bewerber/innenvorschläge einer Begründungspflicht unterliegen.

§ 2 Kreisfreie Städte und Kreise

Abs. 1: In kreisfreien Städten werden die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat, in Kreisen die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder durch eine Kreisvertreterversammlung gewählt. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisparteitag; die Regelung ist in der Satzung des jeweiligen Kreisverbandes zu verankern.

Abs. 2: Die Kreisvertreterversammlung setzt sich nur aus den von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände zum

Kreisparteitag geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen.

§ 2a Städtereionen

Abs. 1: In Städtereionen werden die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Städtereionrats/der Städtereionrätin und für den Städtereiontag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder, wenn sich die Vorstände der am Wahlgebiet beteiligten Kreisverbände einvernehmlich dafür aussprechen, durch eine Städtereionsvertreterversammlung gewählt.

Abs. 2: Die Städtereionsvertreterversammlung setzt sich aus 200 von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) der Städtereion gewählten Vertreter/innen zusammen. Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Diese Vertreter/innen werden in den nach der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zuständigen Untergliederungen gewählt. Ist in der Kreissatzung die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag nicht vorgesehen, erfolgt die Wahl der Vertreter/innen in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter/innen für die Städtereionsvertreterversammlung beteiligen können.

Abs. 3: Für die Wahlen der Bewerber/innen der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat in den Städten, die ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Städtereion die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen über kreisfreie Städte (§ 2) sowie Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten (§ 3) dieser Verfahrensordnung.

§ 3 Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten

Abs. 1: Die Bewerber/innen der CDU für die Stadtbezirksvertretungen werden in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Stadtbezirksebene gewählt.

Abs. 2: Ob in einem Stadtbezirksverband zur Wahl der Bewerber/innen für die Stadtbezirksvertretung eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Stadtbezirksparteitag im Rahmen der Kreissatzung. Entscheidet sich der Stadtbezirksparteitag für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Zusammensetzung der Stadtbezirksversammlung geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Abs. 1: Die Aufstellung der Bewerber/innen für das Amt des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. In Städten und Gemeinden mit mehr als 500 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), kann statt der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung stattfinden. Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Stadt-/Gemeindeverbandsparteitag im Rahmen der Kreissatzung.

Abs. 2: Entscheidet sich der Stadt-/Gemeindeverbandsparteitag für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung über die Zusammensetzung von Gemeindeverbandsdelegiertenversammlungen geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen. Gibt es in der Kreissatzung keine derartigen Bestimmungen, so entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 10 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

§ 5 Vorsitzende/r

Vorsitzende/r im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

- 1.** bei den Wahlen der Bewerber/in für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte der/die Vorsitzende des Gemeinde- oder Stadtverbandes der CDU, für die Wahlen der Bewerber/innen zu den Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten ggf. der/die Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes der CDU;
- 2.** bei den Wahlen der Bewerber/innen für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag bzw. für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat einer kreisfreien Stadt der/die Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU;
- 3.** bei den Wahlen der Bewerber/innen für das Amt des Städteregionrats/der Städteregionrätin und für den Städteregiontag das vom Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen beauftragte Mitglied eines dieser Kreisvorstände der CDU.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

Abs. 1: Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Näheres kann die Kreissatzung regeln.

Abs. 2: Die Vorschläge nach Absatz 1 sind dem/der nach § 5 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.

Abs. 3: Für die Vorschläge nach Absatz 1 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber/innen wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung muss von dem/der zuständigen Vorsitzenden so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in gewährleistet ist. Kommt der/die zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der/die Vorsitzende der nächsthöheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.

Abs. 2: Der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern liegt die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahl zugrunde.

Abs. 3: Die Ladungsfrist und die Form der Einladung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissatzung für Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen. Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladungen beträgt mindestens 10 Tage, wobei der Tag der Absendung und der Veranstaltung nicht mitzählen. Sie kann in Fällen äußerster Dringlichkeit durch den jeweiligen Vorstand auf 3 Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Abs. 4: Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 5: Die Versammlung wird geleitet von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter oder von einem/r von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in.

§ 8 Durchführung der Versammlung

Abs. 1: Der/die Versammlungsleiter/in nach § 7 Absatz 5 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 13 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

Abs. 2: Die Versammlung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer/innen, neben dem/r Versammlungsleiter/in die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem/r zuständigen Wahlleiter/in abzugeben.

Abs. 3: Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter/innen.

Abs. 4: Die Wahlen nach Absatz 2 und 3 können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.

Abs. 5: Vor Beginn der geheimen Wahlen sind durch den/die Versammlungsleiter/in alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben.

§ 9 Wahlen

Abs. 1: Die Wahlen der Bewerber/innen erfolgen geheim. Dem/r Versammlungsleiter/in obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

Abs. 2: Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

Abs. 3: Die Wahlen der Bewerber/innen können einzeln oder gemeinsam erfolgen.

Abs. 4: Die Wahlen der Bewerber/innen für die Wahlbezirke und für die Reserveliste einschließlich der Feststellung ihrer Reihenfolge sind jedoch in jeweils getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchzuführen.

Abs. 5: Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen; zur Verein-

fachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Fall das Los. Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zu Vertreterversammlungen erfolgt geheim.

Abs. 6: An der Wahl der Vertreter/innen und der Bewerber/innen dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 10 Ersatzbewerber/innen für Wahlbewerber/innen

Abs. 1: Die Versammlung entscheidet darüber, ob von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Reservelistenbewerber/innen, unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste, als Ersatzbewerber/innen sowohl für die Wahlbezirke als auch für die Reserveliste zu bestimmen.

Abs. 2: Falls von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Ersatzbewerber/innen-Bestimmung durch geheime Wahl. Diese Bestimmung kann gemeinsam oder einzeln erfolgen.

§ 11 Ergebnis der Bewerber/innenwahlen

Abs. 1: Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten. Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte oder für die Kreistage ist der Landesvorstand zuständig.

Abs. 2: Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerber/innenwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

§ 12 Niederschrift

Abs. 1: Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in oder dem/der Schriftführer/in zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in gemeinsam zu unterzeichnen.

Abs. 2: Es ist eine zusätzliche Niederschrift anzufertigen, aus der u. a. auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Abs. 3: Der/die Versammlungsleiter/in hat dem/der Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

Abs. 4: Die Niederschriften sind von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder von dem/der Versammlungsleiter/in unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

Abs. 1: Die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke und der Wahlvorschlag für die Reserveliste sind von dem/der zuständigen Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen.

Abs. 2: Der/die zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in.

Abs. 3: Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 14 Aufstellung und Einreichung der Reservelisten für die Verbandsversammlungen

Abs. 1: Zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten zu den Verbandsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbandes Ruhr werden Vertreterversammlungen gebildet. Diese bestehen aus 60 Vertreterinnen und Vertretern der zum Gebiet der jeweiligen Verbände gehörenden Kreisverbände. Die 60 Vertreterinnen und Vertreter werden im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren nach den zum Stichtag gemäß § 7 Abs. 2 registrierten Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt.

Abs. 2: Die Wahl der Vertreter/innen der Kreisverbände erfolgt geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW in Versammlungen nach den §§ 2, 2a dieser Verfahrensordnung.

Abs. 3: Für die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 finden im Übrigen die Satzungsbestimmungen für den Landesparteitag entsprechende Anwendung. Jedoch gilt eine ordentliche Ladungsfrist von 10 Tagen.

Abs. 4: Das Ergebnis der geheimen Wahl wird von dem/der Landesvorsitzenden oder dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Landesgeschäftsführer/in festgestellt und von ihm/ihr bis zum 22. Tag nach der allgemeinen Kommunalwahl dem/der Direktor/in des jeweiligen Landschaftsverbandes bzw. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Regionalverbandes Ruhr eingereicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 6. Juli 2002 in Kraft.

II. Erläuterungen zur Verfahrensordnung der CDU NRW

- zu § 1 (1) **Stimmberechtigt** in der Aufstellungsversammlung sind alle Mitglieder der CDU **Deutschlands**, die **innerhalb des Wahlgebiets wahlberechtigt** sind. So ist z. B. auch ein CDU-Mitglied aus einem **anderen** Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks-, Kreis- oder Landesverband in der Versammlung stimmberechtigt, wenn es hier seinen Erstwohnsitz hat und folglich **hier wahlberechtigt** ist. Dagegen sind Mitglieder des eigenen CDU-Verbandes **nicht stimmberechtigt**, wenn sie **nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt** sind.
- (2) Beachten Sie bitte auch den **Zeitplan** (siehe Teil A.II.).
- zu § 2 (2) Hier – wie auch in weiteren Abschnitten – wird auf die jeweiligen **Delegiertenschlüssel zum Kreisparteitag** hingewiesen, die **auch für die Vertreterversammlungen** gelten.
- zu § 3 (2)
u. § 4 (1) Achten Sie darauf, dass der **Beschluss des Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksparteitages rechtzeitig** vor Beginn der Aufstellungsversammlung gefasst wird.
- zu § 6 (1) Zu beachten ist, dass das Vorschlagsrecht **nur den CDU-Mitgliedern** und den **CDU-Gremien**, nicht aber den Vereinigungsgremien als solchen zusteht.
- (3) Der geforderte „**Nachweis**“ kann **auch mündlich** beigebracht werden, doch ist natürlich **Vorsicht** geboten!
- zu § 8 (2) Zweckmäßigerweise bilden die Stimmzähler die „Wahlkommission“.
- (3) Es ist zwar rechtlich möglich, aber nicht empfehlenswert, Mitglieder der Wahlausschüsse der Gemeinden bzw. des Kreises zu **Vertrauenspersonen** zu wählen.
- zu § 9 (2) Die geforderte Einheitlichkeit der Stimmzettel meint die **Formulare**. Es schadet also nicht, wenn (z. B. zur Stichwahl) die Wahlberechtigten selber Namen durchstreichen – **dies allerdings einheitlich**. Gleiches gilt, wenn Namen – im Ausnahmefall – handschriftlich eingesetzt werden; man sollte aber darauf hinweisen, dass **alle Bewerber-Namen** (in Blockschrift) auf **allen Stimmzetteln** stehen müssen, weil sonst der Stimmzettel ungültig ist.
- zu § 10 (1) Es ist freigestellt, ob die Versammlung generell für das ganze Verfahren oder aber für den jeweiligen Fall entscheidet. Zu empfehlen ist jedenfalls, zu Beginn des Verfahrens die Entscheidung zu fällen.

III. Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands (Stand 04.12.2007)

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

Abs. 1: Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

Abs. 2: Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

Abs. 3: Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

Abs. 4: Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

Abs. 5: Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

Abs. 6: Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

Herausgeber:

Kommunalpolitische Vereinigung der CDU
des Landes Nordrhein-Westfalen

Limperstraße 40, 45657 Recklinghausen

Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Telefon: 02361 58 99-0

Telefax: 02361 58 99-50 oder 5899-40 oder 58 99-60

Internet: <http://www.kpv-nw.de>

E-Mail: info@kpvnw.de

Verantwortlich i.S.d.P.:

Landesgeschäftsführer Ulrich Weller